Der rechtsfähige Verein, der nichtrechtsfähige Verein und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, eine vergleichende Darstellung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Assessor
August Packer
aus Unterrodach Ofr.

Approbiert am 16. Dezember 1929

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1930

Referent:
Univ.-Professor Dr. Eugen Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken meines unvergeßlichen Vaters
gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

A. Geschichtliches. Seite

I. Vereine 1
II. Die Gesellschaft 5

B. Begriff und Wesen.

I. Der rechtsfähige Verein 7
II. Der nichtrechtsfähige Verein 11
III. Die Gesellschaft 14

C. Entstehung.

I. Vereine 18
II. Die Gesellschaft 24

D. Organisation.

I. Der rechtsfähige Verein 25
II. Der nichtrechtsfähige Verein 27
III. Die Gesellschaft 27

E. Organe.

I. Der rechtsfähige Verein 27
II. Der nichtrechtsfähige Verein 30
III. Die Gesellschaft 32

F. Vermögen, Schulden, Haftung.

I. Der rechtsfähige Verein 35
II. Der nichtrechtsfähige Verein 37
III. Die Gesellschaft 41

G. Beendigung.

I. Der rechtsfähige Verein 44
II. Der nichtrechtsfähige Verein 48
III. Die Gesellschaft 49

H. Stellung im Prozeß.

I. Der rechtsfähige Verein 52
II. Der nichtrechtsfähige Verein 53
III. Die Gesellschaft 54

Literaturverzeichnis 57

A. Geschichtliches.

I. Vereine.

Die Geschiche des Korperationswesens führt bis in die ältesten Zeiten zurück. Das römische Recht wie das deutsche Recht haben eine Reihe von Assoziationsformen entwickelt, die zunächst auf primitiver Stufe standen, aber im Laufe der Zeit immer mehr vervollkommnet wurden. Die Rechtsform der juristischen Person, die wir heute haben, ist keineswegs die selbstverständliche, natürliche und einzig mögliche, sondern erst das Erzeugnis einer weit vorgeschrittenen Entwicklungsstufe des Rechts.

Schon im alten Rom gab es Vereine (collegia, sodalitates). In der Zwölftafelgesetzgebung vom Jahre 451, 450 vor Chr. war die Freiheit des Assoziationsrechtes ausdrücklich verbürgt. Und von dieser hat man auf dem Gebiete des Kultus und des Handwerks zur Zeit der Republik umfassenden Gebrauch gemacht [1]). Doch waren diese alten Vereine nicht vermögensfähig, denn der Begriff der juristischen Person war dem älteren römischen Recht noch unbekannt. Das für die Zwecke des Vereins bestimmte Vermögen mußte formell als Vermögen eines einzelnen (eines Mitgliedes) gestellt und behandelt werden. Das Zweckvermögen der privaten Verbände war also nach altrömischem Privatrecht als solches rechtlich überhaupt nicht da.

Erst das Recht der römischen Kaiserzeit hat den Begriff einer „juristischen Person" in das Privatrecht eingeführt. Ad exemplum rei publicae d. h. nach Art der öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbände sind auch die erlaubten Vereine (collegia, sodalitates, universtitates) als vermögensfähig auf dem Gebiete des Privatrechts anerkannt worden. Die juristische Person des römischen Rechts ist der selbständige rechtsfähige Verband, das corpus, die Körperschaft. Das bedeutet: Das Vermögen der juristischen Person ist Vermögen des Verbandes, nicht der Verbundenen. Die Schulden der juristischen Person sind Schulden des Verbandes, nicht der Verbundenen.

---

[1]) Pernice, Labeo, Bd. 1, S. 290.

Die Gesamtheit ist als solche vermögensfähig und darum ihr Vermögen ein ihren Mitgliedern fremdes Vermögen, ihre Schuld eine ihren Mitgliedern fremde Schuld. Die Körperschaft und ihre Glieder gehen einander für die Zuständigkeit des Körperschaftsvermögens privatrechtlich (formell) gar nichts an. Im Rechtsverkehr, d. h. im Verhältnis nach außen, sind die Glieder der Körperschaft nicht Glieder, sondern Fremde. Der rechtsfähige Verband ist eine neue, ganz andere Person, eine dritte Person neben und außer den natürlichen Personen (den Mitgliedern).

Das Recht der römischen Kaiserzeit (eine lex Julia von Augustus) verbietet grundsätzlich alle Vereine. Es gibt grundsätzlich keine Vereinsfreiheit mehr [2]). Nur wenige Vereine sind von dem allgemeinen Verbot ausgenommen, vor allem die Hilfskassenvereine der niederen Klassen. Die Regel ist, daß dem Vereine durch lex specialis (Privileg) das Dasein gegeben werden muß. Der Staat schafft den erlaubten Verein durch sein Gesetz, die lex collegii, nicht die Privatperson. Der durch Staatsgesetze erzeugte Verein erscheint als Glied der staatlichen Organisation, als eine öffentliche Körperschaft „ad exemplum rei publicae" (D. 3, 4, 1, 1). Nur dadurch war die Möglichkeit seiner Rechtsfähigkeit gegeben. Nach der lex Julia [3]) war jeder erlaubte Verein (collegium licitum) ohne besondere Verleihung der juristischen Persönlichkeit vermögensfähig. Aber erlaubt war kraft allgemeinen Rechtssatzes grundsätzlich nur der dem öffentlichen Wesen durch lex specialis eingegliederte Verein. Der Privatverein als solcher blieb nach römischem Recht von der juristischen Persönlichkeit ausgeschlossen.[4]) In der späteren Kaiserzeit, im 3. und 4. Jahrhundert nach Chr., sind die freien Vereine vollständig unterdrückt worden. An ihre Stelle sind Zwangskorporationen getreten, welche vom Staate gegründet und organisiert wurden, deren Mitgliedschaft erblich war und denen der Staat die schwersten und drückendsten Lasten auferlegte, die aber auch mit vielfachen Privilegien ausgestattet waren[4a]).

Erst innerhalb der deutschen Rechtsentwicklung ist dem privaten Verein als solchem der Zugang zur juristischen Persönlichkeit eröffnet worden, aber immer unter bestimmten Vorbehalten. Der seit dem 16. Jahrhundert sich entwickelnde absolute Polizeistaat war den privaten Vereinen gerade so feindlich wie das römische Kaiserreich. Nur der obrigkeitlich genehmigte Verein durfte im Polizeistaat sein. Die Rechtsfähigkeit des Vereins hatte landesherrliche Verleihung zur

---

[2]) Pernice, Labeo, Bd. 1, S. 289 ff.; Mitteis, Röm. Privatrecht, Bd. 1, S. 394 ff.

[3]) Nach Mitteis erst seit Mark Aurel!

[4]) Sohm, Institutionen, S. 232.

[4a]) Näheres siehe bei Karlowa, S. 914, Kübler, S. 345.

Voraussetzung. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts hat das deutsche öffentliche Recht die Vereinsfreiheit wenigstens im Grundsatz wieder aufgerichtet. Der private Verein bedarf jetzt im allgemeinen zu seiner Bildung von öffentlichen Rechts wegen keiner obrigkeitlichen Genehmigung mehr. Das Privatrecht aber hat noch heute die Gedanken des Polizeistaates nicht völlig überwunden. Für eine Reihe von Einzelfällen (so z. B. für die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die eingetragenen Genossenschaften) hat die Gesetzgebung unserer Zeit die Vermögensfähigkeit auch des Privatvereins durch allgemeinen Rechtssatz anerkannt. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat den Kreis der so bevorzugten Vereine zugunsten der „nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" gerichteten Vereine erweitert; sie sollen nach dem System der Normativbestimmungen die Rechtsfähigkeit des Privatrechts durch Eintragung in das Vereinsregister erwerben. Im übrigen aber steht noch immer der Grundsatz aufrecht, daß für die privaten Vereine die juristische Persönlichkeit durch staatliche Verleihung erworben werden muß.

Im römischen Recht bestand ein unvermittelter Gegensatz zwischen der universitas und der societas. Erstere ist Körperschaft, letztere ein bloßes Rechtsverhältnis. Das Mittel der Vereinsbildung ist die Organisation, die verfassungsmäßige Unterordnung der Vereinsmitglieder unter die Vereinsgewalt. Das Mittel der Sozietätsbildung ist die Obligation. Das römische Recht kennt den Rechtssatz: „Tres faciunt collegium". Damit soll gesagt sein, daß zur Schaffung einer Körperschaft mindestens 3 Mitglieder notwendig sind, denn 3 ist die Mindestzahl für Fassung eines Mehrheitsbeschlusses[5]). Dagegen ist ein Sozietätsvertrag selbstverständlich schon unter zweien möglich. Der institor (Geschäftsführer) der societas verpflichtet nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht jeden socius in solidum. Die arca communis (gemeinschaftliche Kasse), die auch bei der societas besteht, ist also lediglich zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes, nicht zur Begrenzung der Haftpflicht vorhanden. Dagegen ist der actor oder syndicus (Vorstand) der universitas Beamter. Er hat lediglich das zu verwalten, was sich in der Vereinskasse befindet, d. h. die Korporation haftet nicht über den Bestand der Kasse hinaus. Das Wesentliche ist demnach, daß die Kasse der Korporation nach außen hin das Vermögen derselben darstellt. Nach innen (aber nicht nach außen!) ist auch die arca societatis als Gesamtvermögen der Gesellschaft anzusehen. Die Kasse bestreitet somit die Korporationsschulden. Daher ist es ganz gleichgültig, welche Personen zu derselben beitragen.

[5]) Pernice, Labeo, Bd. 1, S. 292.

Die Korporation ist also unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder. Dagegen wird die Sozietät durch Tod oder willkürliches Ausscheiden eines socius gänzlich aufgelöst. Dieser Satz ist zwingend und kann nicht durch Verträge abgeändert werden. Tritt in die Sozietät ein neues Mitglied ein, so wird ein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Daher haftet der Neuaufgenommene nicht für die bisherigen Gesellschaftsschulden, falls er sie nicht ausdrücklich mitübernimmt, denn er wird durch den institor lediglich nach Maßgabe der von ihm gegebenen Vollmacht verpflichtet. Bei einer Korporation dagegen wird man gerade das Umgekehrte anzunehmen haben; das neu eintretende Mitglied haftet auch für die bereits entstandenen Vereinsschulden in Höhe seiner Beitragspflicht.

Im älteren deutschen Recht galt der Grundsatz der freien Körperschaftsbildung. Jeder rechtmäßig bestehende Verein, der als selbständiges Ganze organisiert war und in den Verkehr trat, wurde als Körperschaft anerkannt. Der dem germanischen Wesen eigene, besonders starke Assoziationstrieb brachte die verschiedensten Formen von Personenmehrheiten hervor. Alle lassen sich begrifflich in zwei große Gruppen scheiden, in körperschaftliche und in gesellschaftliche Vereinigungen.[6]) Bei ersteren müssen wir das Dasein einer vom Rechte anerkannten selbständigen Verbandsperson bejahen, bei letzteren verneinen. Da die deutsche Körperschaft einer mehr oder minder durchgeführten genossenschaftlichen Struktur, die deutsche Gesellschaft oder Gemeinschaft einer mehr oder minder entwickelten Einheit zur gesamten Hand fähig ist, ist der deutsche Gegensatz zwischen körperschaftlichen und gesellschaftlichen Vereinigungen weniger schroff als der römische Gegensatz zwischen der universitas und der societas. Das deutsche Assoziationsrecht ist reicher und vielgestaltiger als das römische. Die bekanntesten Vereinsformen des älteren deutschen Rechts sind die Gilden und Zünfte der Kaufleute und Handwerker. Diese kommen wegen ihrer straffen Organisation unserem heutigen Vereinsbegriff am nächsten. Seine formelle Vollendung erreichte das deutsche Körperschaftsrecht jedoch nicht ohne Mithilfe des römischen Rechts. Durch die Rezeption wurde der Begriff der jur. Person auch ins deutsche Recht eingeführt.

Im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein, der, wie wir gesehen haben, eine lange Vergangenheit hat, ist der heutige nichtrechtsfähige Verein ein Produkt des neueren Rechtslebens. Er taucht im 19. Jahrhundert auf, als die Vereinsfreiheit dem Grundsatz nach wieder hergestellt worden war, die Körperschaftsfreiheit aber eingeschränkt blieb. Jetzt

[6]) Gierke, D.P.R. ,I § 62, S. 481.

war es möglich, daß auf Grund der Vereinsfreiheit eine Genossenschaft als erlaubter Verband zu Recht bestand, jedoch kraft positivrechtlicher Einschränkungen der Körperschaftsfreiheit der Körperschaftsrechte entbehrte. Das war in allen Rechtsgebieten der Fall, in denen das Landesrecht zur Entstehung einer Körperschaft in Ermangelung besonderer Gesetzesvorschriften staatliche Genehmigung vorschrieb. Nach einer vielverbreiteten, besonders in der Praxis vertretenen Ansicht soll ein gleicher Rechtssatz auch im gemeinen Recht gegolten haben.[7]) So ging z. B. eine Entscheidung des Schöppenstuhls zu Jena, die von der Juristenfakultät zu Halle 1845 bestätigt wurde, davon aus, daß nur staatlich anerkannte Personenverbindungen universitates seien.[8]) Nach dieser Ansicht würde die Geschichte des nichtrechtsfähigen Vereins bis ins gemeine Recht zurückführen. — Der nichtrechtsfähige Verein wurde vor 1900 von der Praxis fast allgemein als voll parteifähig anerkannt.[9]) Die ZPO. in ihrer jetzigen Fassung hat seine Stellung bewußt verschlechtert, indem sie ihm die aktive Parteifähigkeit entzog. Der Gesetzgeber ging dabei von der Erwägung aus, daß es wünschenswert sei, wenn möglichst alle Vereine die Rechtsfähigkeit erwürben und daß dieser Erfolg am ehesten erreicht werden könnte, je schlechter das Gesetz den nichtrechtsfähigen Verein stelle.

II. Die Gesellschaft.

Das römische Recht bildete den als societas bezeichneten Konsensualkontrakt im Sinne eines reinen Schuldvertrages aus.[10]) Dem Vertrage entspringen lediglich schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Gesellschaftern. Die infolge des gesellschaftlichen Zusammenwirkens für den gemeinschaftlichen Zweck entstehenden Gemeinschaftsverhältnisse sind rechtlich nicht Ausflüsse der Sozietät, sondern der durch sie veranlaßten besonderen Rechtsvorgänge. Sie haben genau dieselbe Beschaffenheit, die sie haben würden, wenn sie unter Nichtsozien beständen. Ein Gesellschaftsvermögen gibt es nicht. Dritten gegenüber entbehrt das Sozietätsband gleich jedem anderen obligationenrechtlichen Bande aller Wirksamkeit.

Im deutschen Rechte rief der germanische Assoziationstrieb eine Fülle vertragsmäßiger Gesellschaften hervor, die nicht bloß schuldrechtliche, sondern zugleich personenrecht-

[7]) Diese Ansicht wird heftig bekämpft insbesondere von Gierke, D.P.R. I. S. 488, 629; Genossenschaftstheorie, S. 15 ff., 54 ff., 77 ff.
[8]) Seufferts Archiv, Bd. 6, S. 2.
[9]) Vgl. RG., Bd. 4, S. 156, Bd. 8, S. 122.
[10]) Tit. Dig. pro socio XVII, 2; Inst. III, 25; Cod. IV, 37.

liche Gebilde waren. Denn sie begründeten eine „Gemeinschaft zur gesamten Hand“ und demgemäß eine nach innen und außen wirksame Personeneinheit und eine ihr entsprechende Vermögensgemeinschaft. Unter ihnen kommt für die Geschichte des bürgerlichrechtlichen Gesellschaftsvertrages hauptsächlich die auf gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb durch alle Teilhaber gerichtete Gesellschaft in Betracht.[11]) Bei ihr schuf der Vertrag nach dem Vorbilde der familienrechtlichen Gesamthandsgemeinschaften eine dauernde Verbindung mit ausgeprägter Personeneinheit und in sich geschlossenen Sondervermögen. Ihre volle Ausgestaltung erfuhr sie in der offenen Handelsgesellschaft. Allein ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Handelsgesellschaftsrecht und sonstigem Gesellschaftsrecht bestand nicht.

Mit der Rezeption des römischen Rechts wurde das römische Sozietätsrecht in das gemeine Recht eingeführt. Es vermochte die Fortbildung des Handelsgesellschaftsrechts auf germanischer Grundlage nicht dauernd zu unterdrücken. Aber es siegte im bürgerlichen Recht. Damit trat eine Spaltung zwischen dem Handelsgesellschaftsrecht und dem gewöhnlichen Gesellschaftsrecht ein. Während jenes seine Eigenart kraft Gewohnheitsrechtes wahrte und sodann in einem umfassenden gesetzlichen Sonderrecht immer vollständiger durchsetzte, wurde im Zivilrecht die Gesellschaft auf der Stufe der römischen societas festgehalten. Freilich ließ man in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis auf Grund der Vertragsfreiheit im Einzelfalle Modifikationen des Sozietätsrechtes zu, die dasselbe bis zur Unkenntlichkeit im Sinne des deutschen Gemeinschaftsrechtes umbogen. Auch nahmen die Partikularrechte in die gesetzliche Regelung des Gesellschaftsrechtes mancherlei Sätze deutschrechtlicher Herkunft auf. Allein mit der römischen Grundauffassung brach man nicht.

Auch die neueren Gesetzbücher hielten, obschon sie im einzelnen das Recht des Gesellschaftsvertrages im Sinne einer stärker verbindenden Wirkungskraft fortbildeten, meist prinzipiell am römischen Sozietätsbegriff fest.[12]) Nur das preußische Landrecht stellte sich grundsätzlich auf den Boden des deutschen Rechts.[13]) Nachdem sodann das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch für ganz Deutschland ein in sich geschlossenes Handelsgesellschaftsrecht geschaffen hatte, in dem

[11]) Die auf Geschäftsbetrieb durch einen der Teilhaber angelegten Gesellschaftsformen, die sich aus der commenda (dem zur geschäftlichen Verwertung für gemeinschaftliche Rechnung anvertrauten Gut oder Geld) entwickelten, haben unmittelbare Bedeutung nur für die Geschichte des Handelsgesellschaftsrechts.

[12]) Code civil Art. 1832—1873; Oest. Gb. §§ 1175—1216; Sächs. Gb. §§ 1352—1391; Schweiz. O.R. Art. 524—551.

[13]) Preuß. A.L.R. I, 17, §§ 169—310: „Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.“

der deutschrechtliche Gesellschaftsbegriff zu vollem Durchbruch kam, trat der Gegensatz zum gemeinen Sozietätsrecht um so schroffer zutage. Der erste Entwurf eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen streng romanistisch gedachten Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag drohte den Gegensatz zu verewigen. Das BGB. aber vollzog gründlichen Wandel und verpflanzte endgültig das Prinzip der Gemeinschaft zur gesamten Hand in die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

So hat der Gesellschaftsvertrag des heutigen bürgerlichen Rechts den Rahmen der Sozietätsobligation gesprengt und die Wesensverwandtschaft mit dem Handelsgesellschaftsvertrage zurückerobert. Das BGB. konnte die für das Gemeinschaftsverhältnis grundlegenden Bestimmungen aus dem alten HGB. herübernehmen. Andererseits konnte das neue HGB. die offene Handelsgesellschaft nebst der Kommanditgesellschaft in Anlehnung an das Recht der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft regeln und für alle nicht abweichend geordneten Verhältnisse auf die Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft verweisen.[14]) Tiefgreifend bleiben freilich die durch das Sonderrecht der Handelsgesellschaften begründeten Unterschiede. Allein sie beruhen nur auf einer intensiveren Ausgestaltung der gesamten Hand in ihrer personen- und vermögensrechtlichen Vereinigungskraft, sind also nicht qualitativer Natur.

B. Begriff und Wesen.

I. Der rechtsfähige Verein.

1. Begriff.

Das BGB. enthält keine Definition des Vereins, setzt vielmehr einen bestimmten Vereinsbegriff auf der Grundlage des geltenden Rechts voraus. Jener Begriff ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Begriff des rechtsfähigen Vereins, denn das BGB. unterscheidet den rechtsfähigen und den nichtrechtsfähigen Verein als Arten einer und derselben Gattung „Verein".[15]) Der Vereinsbegriff des BGB. ist unabhängig von dem Merkmale der Rechtsfähigkeit und muß unabhängig von diesem Merkmale festgestellt werden. Die Begriffsbestimmung des rechtsfähigen Vereins wird also dieselbe sein wie die des nichtrechtsfähigen Vereins, wenn man die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit als Unterscheidungsmerkmal der beiden Vereinsarten außer Betracht läßt.

[14]) H.G.B. §§ 105 Abs. II, 161 Abs. II.
[15]) Staudinger Vorbem. II, 1, vor §§ 21 ff.; Meurer § 7, Note 2.

Die Begriffsbestimmung des Vereins kann nur durch Gegenüberstellung mit der Gesellschaft und besondere Hervorhebung ihrer wesentlichen Unterschiede gewonnen werden. Man wird den Verein etwa wie folgt definieren können: Der Verein ist eine Personenmehrheit mit der vertragsmäßig geschaffenen Möglichkeit, die einzelnen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Willen an die satzungsmäßigen Beschlüsse zu binden.

Beim Verein fehlt die Autonomie der einzelnen Mitglieder. Diese sind als solche unabhängig von ihrem Willen an die satzungsmäßigen Beschlüsse gebunden. Zwar wirken sie beim Zustandekommen dieser Beschlüsse mit. Aber ihr Wille kommt dabei nicht in Betracht als selbständiger Einzelwille, sondern nur als Faktor zur Bildung des Gesamtwillens, d. h. des Vereinsbeschlusses. Dieser ist für sie verbindlich, auch wenn er zustande kommt ohne, selbst gegen ihren Willen. (Bei der Gesellschaft dagegen ist für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Wille der einzelnen Mitglieder maßgebend. Sie sind nicht einem sie beherrschenden Faktor unterworfen. Es gibt keinen Willen, der dem ihrigen widersprechen könnte. Kein Gesellschafter ist an Entscheidungen gebunden, die ohne seinen Willen ergehen. Das Prinzip ist hier Selbständigkeit der Einzelnen. Aber auch bei der Gesellschaft des BGB. ist Majoritätsherrschaft möglich, § 709 II.)

Da es beim Verein einen die Einzelwillen beherrschenden Faktor geben muß, so müssen seine Bildung und Tätigkeit geregelt sein. Der Verein *muß* also eine Organisation haben. (Die Gesellschaft *kann* eine solche haben, braucht es aber nicht.) Die Organe des Vereins sind abstrakt bestimmt. Der Verein setzt Vereinsämter ein, die während seines Daseins durch bestimmte Personen repräsentiert werden. Daß bestimmte Personen ein- für allemal zu den Verrichtungen der Organe bestimmt sind, ist eine Ausnahme von der Regel, jedoch möglich durch Setzung von Sonderrechten. (Dagegen sind die Organe der Gesellschaft konkret durch den Gesellschaftsvertrag bezeichnet. Die Organisation der Gesellschaft besteht in einer vertragsmäßigen Funktionenverteilung unter den einzelnen bestimmten Gesellschaftern.)

Da der Wille des Einzelnen nicht entscheidet, so ist der *Verein unabhängig von der Individualität seiner Mitglieder*. Die Veränderlichkeit seines Personenbestandes ist für den Verein nicht nur naturgemäß, sondern wesentlich.[16]) Es kann zwar die Zahl der Mitglieder fest bestimmt oder durch Mindest- oder Höchszahlen begrenzt sein. Der Wechsel der Individuen muß aber offen stehen. Der Verein bleibt derselbe, auch wenn seine Mitglieder wechseln oder wegfallen. Daher ist er besonders geeignet für Zwecke, die

[16]) Staudinger, Vorbem. II, 2, B 1 vor §§ 21 ff.

das Zusammenwirken einer großen Zahl von Teilnehmern erfordern, ohne andererseits durch deren persönliche Eigenschaften bedingt und durch ihren Wechsel beeinträchtigt zu sein. (Dagegen ist der Bestand der Gesellschaft abhängig von den einzelnen Gesellschaftern. Durch den Wegfall oder Hinzutritt eines Gesellschafters ändert sich die Gesellschaft. Die Möglichkeit der Aenderung der Subjekte des Gesellschaftsverhältnisses muß erst durch bestimmte Abmachungen unter den Beteiligten geschaffen werden, welche am eingreifendsten sind beim Eintritt neuer Gesellschafter, also auf dem Wege eines Ausnahmerechts.)

Da beim Verein der Wille des Einzelnen nicht entscheidet, ist für Vereinsbeschlüsse das Majoritätsprinzip das Typentsprechende, nicht das Einstimmigkeitsprinzip wie bei der Gesellschaft.

Beim Verein brauchen die Verpflichtungen der Mitglieder nicht von vornherein fixiert zu sein, sondern können, da die Einzelnen einem sie beherrschenden Faktor unterworfen sind, durch diesen nachträglich genauer festgesetzt werden. (Dagegen werden bei der Gesellschaft die Pflichten der Gesellschafter meist von vornherein genau individualisiert sein.)

Bestritten ist, ob die „Freiheit" zu den Begriffsmerkmalen des privatrechtlichen Vereins gehöre und nicht vielmehr ein Verein dadurch zur Körperschaft des öffentlichen Rechts werde, daß ein Zwang zum Beitritt und zum Verbleiben im Verein stattfindet. Für das BGB. scheint die Frage durch die zwingenden Vorschriften der §§ 39 und 41 in diesem Sinne entschieden zu sein. Steht fest, daß es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen, sondern um einen privatrechtlichen Verein handelt, so sind etwaige Satzungsbestimmungen, die einen Zwang zum Verbleiben im Verein anordnen, nichtig, insoweit sie gegen § 39 BGB. verstoßen.

Daß der Verein einen Namen haben muß, die Gesellschaft dagegen nicht, ist nur ein rein äußerlicher Unterschied.

Alle angeführten Begriffsmerkmale gelten in gleicher Weise für den rechtsfähigen wie für den nichtrechtsfähigen Verein. Der rechtsfähige Verein unterscheidet sich von dem nichtrechtsfähigen dadurch, daß er von der Rechtsordnung als Körperschaft anerkannt ist, d. h. als eine Vereinigung von Personen, die in ihrer Gesamtheit ein neues Rechtssubjekt bilden.

2. Wesen.

Der rechtsfähige Verein hat die Eigenschaft, selbständiger Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Er ist eine juristische Person.[17]) Daraus folgt: Dem Verein selbst

[17]) Das Problem der jur. Persönlichkeit ist heiß umstritten. Folgende Hauptmeinungen werden vertreten:

und nicht den einzelnen Mitgliedern stehen alle Rechte zu (Eigentum, dingliche Rechte, sonstige absolute Rechte, Forderungen usw.) Er wird als Träger von Immobiliarrechten ins Grundbuch eingetragen. Er kann selbst Mitglied größerer Vereine sein, gegen welche er dann die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft hat.

Auch die Schulden sind solche des Vereins, nicht der einzelnen Mitglieder. Für sie haftet also nur das Vermögen des Vereins, nicht das persönliche Vermögen der Mitglieder. Allerdings kann durch die Satzung bestimmt werden, daß die Vereinsmitglieder für die Schulden aufzukommen haben. Dann sind sie jedenfalls im Verhältnis zum Verein verpflichtet, die zur Deckung der Schulden nötigen Beiträge zu zahlen. Inwieweit sie auch den Gläubigern des Vereins gegenüber verpflichtet werden, ist eine zweifelhafte Frage. Am leichtesten wird dieselbe noch zu beantworten sein mit Bezug auf rechtsgeschäftliche Schulden, aber auch hier ist manches streitig.

Fortsetzung der Anm. 17

a) Die Fiktions- oder Personifikationstheorie (namentlich vertreten von Savigny (Bd. 2, S. 226 ff.) und den älteren Romanisten [Windscheid § 49]). Hiernach kann nur der Mensch Rechte haben. Daß solche der jur. Person zugeschrieben werden ist eine bloße Fiktion. Die jur. Person ist kein wirklich existierendes, sondern ein bloß gedachtes, vorgestelltes Subjekt.

b) Die Zweckvermögenstheorie von Brinz (Pandekten, 2. Aufl., Bd. 1, §§ 60 ff., Bd. 3, §§ 432 ff.) wendet gegen die Fiktionstheorie ein, eine bloß vorgestellte Person sei überhaupt keine ePrson. Da aber nur eine Person Rechte haben könne, so sei das der jur. Person zugeschriebene Vermögen nicht Vermögen einer Person. Es gehöre nicht einem bestimmten Subjekt, sondern es sei einem bestimmten Zweck gewidmet. Es sei ein sog. Zweckvermögen.

c) Nach Ihering (Geist des römischen Rechts, Bd. 3 Abt. 1, S. 356, 4. Aufl.) kann die jur. Person niemals selbst Trägerin von Rechten sein. Da letztere Interesseschutz bezweckten, so könnten sie nur demjenigen zukommen, der Interessen habe, d. h. dem Menschen. Träger müßten also bei den jur. Personen die Menschen sein, denen sie zugute kommen, bei Vereinen die Mitglieder. Das ist die Theorie der sog. Destinatäre.

d) Gerade im Gegensatz zu Ihering erklärt Hölder (Amtstheorie) nicht die Genießer, sondern die Verfügungsberechtigten für die wahren Rechtsträger. Vergl. Hölder, Pandekten, Bd. 1, § 59.

e) Die germanistische Theorie der Verbandspersönlichkeit (vertreten von Gierke, D.P.R. I, §§ 58 ff., Beseler u. a.) betrachtet die jur. Personen nicht bloß als real existierende Gebilde, sondern als wirkliche Organismen, die willens- und handlungsfähig sind, wie die physischen Personen.

Zu a—e) Alle die behandelten Theorien haben den unrichtigen Ausgangspunkt, als könne nur ein physisches, lebendes, willens-

Der Verein kann als selbständiges Rechtssubjekt auch gegenüber seinen einzelnen Mitgliedern Rechte und Pflichten haben. Dieselben sind teils die gewöhnlichen, wie sie aus irgendeinem Grunde (z. B. Rechtsgeschäft, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag) auch zwischen Privaten bestehen können. Zum Teil sind sie solche ganz eigener Art, wie sie nur möglich sind eben zwischen Körperschaften und ihren Mitgliedern, sog. körperschaftliche Rechte und Pflichten. Diese beruhen wiederum auf der Verfassung, d. h. entweder auf dem Gesetz oder auf der Satzung des Vereins.

Rechtsqualitäten der Vereinsmitglieder sind nicht solche des Vereins. Insbesondere kann dieser ein deutscher sein, wenn er in Deutschland seinen Sitz hat, obgleich sämtliche Mitglieder Ausländer sind. Der Wohnsitz seiner Mitglieder ist nicht sein Sitz usw.

Auch Subjekt eines Prozesses kann der Verein sein. Er hat die sog. Parteifähigkeit. D. h. auf seinen Namen wird der Rechtsstreit geführt und das Urteil erlassen. Auf Grund seiner Verurteilung ist Vollstreckung in sein Vermögen möglich.

Auch öffentliche Rechte und Pflichten kann der Verein haben, z. B. Wahlrecht zu gewissen Körperschaften (z. B. Handwerkskammern), Staatsangehörigkeit, Steuerpflichten. Hierüber bestimmt das öffentliche Recht, teils des Reiches, teils der Einzelstaaten.

II. Der nichtrechtsfähige Verein.

1. Begriff.

Wegen des Begriffs „Verein" als Gattungsbegriff der beiden Vereinsarten des BGB. darf auf I. 1 verwiesen werden.

---

fähiges Wesen im eigentlichen Sinne Rechte haben. Daher die Fiktionstheorie, welche sich einen Menschen wenigstens vorstellt, die Zweckvermögenstheorie, welche ein Rechtssubjekt überhaupt leugnet, die Destinatär- und Amtstheorie, welche andere Menschen zu Rechtssubjekten machen, und die Verbandspersonentheorie, welche die jur. Personen mit Willens- und Handlungsfähigkeit ausstatten will. Allein der Ausgangspunkt ist unrichtig. Das Gesetz kann nicht nur Menschen, sondern auch andere sozial wirksame Gebilde mit der Rechtsfähigkeit ausstatten. Auszugehen ist bei der Behandlung des Problems nicht von dem Begriff Person, sondern von dem Begriff „Recht", d. h. Macht. Die jur. Personen sind freilich nichts körperliches, aber keineswegs etwas Unwirkliches. Es handelt sich hier um reale Erscheinungen, um soziale Organismen, an welche die Rechtsordnung nur anerkennend anknüpft, in gleicher Weise, wie sie auch die Einzelpersönlichkeit erst durch ihre Anerkennung dieser Eigenschaft zum Rechtssubjekt erhebt. Für die praktische Anwendung der Vorschriften der §§ 21 ff. B.G.B. hat übrigens die Streitfrage keine erhebliche Bedeutung.

Ein nichtrechtsfähiger Verein ist ein Personenverband, der so organisiert ist, daß er seinen Mitgliedern als besonderes einheitliches Ganze gegenübertritt und im Verkehr als solches sich gibt und genommen wird. Mit anderen Worten: ein nichtrechtsfähiger Verein ist eine von der Rechtsordnung nicht als Körperschaft anerkannte Körperschaft, ein Gebilde, das Körperschaft wäre, wenn das System der freien Körperschaftsbildung gälte [18]).

Das Reichsgericht definiert ihn als eine dauernde Verbindung einer größeren [19]) Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Verfassung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt und bei welcher ein Wechsel in dem Mitgliederbestande (und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung) stattfindet [20]). Er ist ein Personenverband zur gesamten Hand mit korporativer Verfassung.

2. Wesen.

Nach § 54 S. 1 BGB. finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Der nichtrechtsfähige Verein ist aber keine Gesellschaft [21]). Er ist vielmehr seinem wirklichen Wesen nach eine Körperschaft. Das BGB. erkennt dies unzweideutig an, indem es ihn mit gleichem Namen wie die von ihm geregelten Körperschaften nennt und von ihm mitten in der Lehre von den juristischen Personen handelt [22]). Vereine mit und ohne Rechtsfähigkeit sind Vereine. Sie unterscheiden sich durch das ungleiche Maß von Selbständigkeit, das ihnen die Rechtsordnung beilegt, bleiben aber Wesenheiten gleicher Art. Derselbe Verein kann im Laufe seines Daseins zeitweise der einen oder der anderen Kategorie angehören, ohne als Verein seine Identität einzubüßen [23]).

Trotzdem soll der nichtrechtsfähige Verein behandelt werden, als wäre er eine Gesellschaft. Die Rechtsordnung stellt bewußt das widerspruchsvolle Gebot auf, ihn so zu beurtei-

[18]) Gierke, V.O.R., S. 11, 12.
[19]) Wohl nicht unbedingt nötig!
[20]) So namentlich RG. Bd. 60, S. 99, Bd. 74, S. 372, Bd. 76, S. 27, Bd. 95, S. 192, Bd. 97, S. 123.
[21]) RG. Bd. 63, S. 62; J.W. 1907, S. 136, Nr. 16; Gierke V.o.R., S. 12; Meurer § 7; Hachenburg, S. 480; Staudinger, D.J.Z. 1900, S. 376; Endemann I, § 46; Dernburg I, § 79; Enneccerus I, § 109 II; v. Tuhr I § 40, S. 574. Die früher übliche Identifizierung des nichtrechtsfähigen Vereins mit der Gesellschaft (am energischsten vertreten von Staub!) ist jetzt fast allgemein aufgegeben.
[22]) Ursprünglich befand sich die dem § 54 entsprechende Vorschrift im Gesellschaftsrecht als § 676.
[23]) Hachenburg, 2. Aufl., S. 481 ff.

len, als wenn er etwas wäre, was er nicht ist. Sie zwingt zu einer juristischen Umdeutung des tatsächlichen Lebensverhältnisses und zur Unterwerfung aller ihm entspringenden rechtlichen Beziehungen unter Begriffe, die auf sie von Hause aus nicht angelegt und für sie an sich nicht geeignet sind.

Hieraus ergibt sich, daß die Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft so erfolgen muß, wie sie sich am besten mit dem in Wahrheit körperschaftlichen Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins verträgt, der auf Errichtung einer Körperschaft gerichteten Absicht der Beteiligten am ehesten gerecht wird und im Verkehr mit Dritten den Erfolg, der nach den Regeln von Treu und Glauben erwartet wird, am meisten sichert [24]).

Die Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins gelten nicht als Glieder eines ihnen übergeordneten Ganzen, sondern als Gesellschafter; aber als solche sind sie die Mitträger eines von ihren Sonderbereichen geschiedenen gemeinsamen Machtbereichs. Die Organe des nichtrechtsfähigen Vereins dürfen, obschon sie Organe sind, nicht als Organe, sondern nur als Beauftragte und Bevollmächtigte behandelt werden; aber ihre Stellung wird dadurch, daß ihr Geschäftsherr eine zur gesamten Hand verbundene Personenmehrheit ist, an die Stellung von Organen herangerückt. Der nichtrechtsfähige Verein hat keine Persönlichkeit, er ist überhaupt kein Rechtssubjekt, sondern ein Rechtsverhältnis; aber dieses Rechtsverhältnis schließt die Beteiligten zu einer Personeneinheit zusammen. Das Vereinsvermögen ist Gesellschaftsvermögen, es gehört nicht dem Verein als solchem, sondern den jeweiligen Mitgliedern; aber als Gesellschaftsvermögen ist es ein für den Gesellschaftszweck aus dem übrigen Vermögen der Teilhaber ausgeschiedenes, den Gesellschaftern zu ungesonderten Anteilen gemeinsames Sondervermögen, das sich einem Körperschaftsvermögen nähert.

Da die Vorschriften über die Gesellschaft zum großen Teil nicht zwingender, sondern nachgiebiger Natur sind, können sie durch die Vereinssatzung im Sinne des Körperschaftsrechts abgeändert werden. Da der Gesellschaftsvertrag formfrei ist, kann die Vereinbarung von Abweichungen nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen. Dies ist für die Auslegung undeutlicher und die Ergänzung lückenhafter Vereinssatzungen von großer Wichtigkeit. Was sich aus dem Zwecke der Vereinigung, aus der Gesamthaltung der Satzung als gewollt ergibt, ist als vereinbart anzusehen. Auch wird unter diesem Gesichtspunkt neben der geschriebe-

---

[24]) Gierke, V.o.R., S. 13; Dernburg I 220.

nen Satzung und sogar gegen sie das im Verein beobachtete Herkommen Beachtung finden. Besonders zu betonen ist, daß eine satzungsmäßige Abänderung des gewöhnlichen Gesellschaftsrechts behufs Begründung eines nichtrechtsfähigen Vereins nicht nur möglich, sondern notwendig ist, weil sonst eine Gesellschaft entstände. Ja die Abänderungen müssen so beschaffen sein, daß sie mit dem Normaltyp einer Gesellschaft im Widerspruch stehen, denn sie sollen ja bewirken, daß ein von einer Gesellschaft wesensverschiedenes Gebilde ins Leben tritt.

Jede Anwendung des Gesellschaftsrechtes auf nichtrechtsfähige Vereine fällt natürlich insoweit weg, als für solche Vereine Sonderbestimmungen getroffen sind. Die einschlägigen Vorschriften stimmen darin überein, daß sie lediglich auf den Schutz Dritter, die mit dem nichtrechtsfähigen Verein als solchem in Verkehr getreten sind, abzielen. Sie gehen aber von ungleichen Grundgedanken aus. Der zweite Satz des § 54 BGB. gewährt dem Dritten, dem gegenüber im Namen des Vereins ein Rechtsgeschäft vorgenommen ist, die Befugnis, den Verein, weil er Gesellschaft nicht ist und als juristische Person nicht gilt, als ein Nichts zu behandeln; darum haftet ihm der Handelnde persönlich. Die Vorschriften der ZPO. (§§ 50 und 735) und der KO. (§ 213) ermächtigen umgekehrt Dritte, den nichtrechtsfähigen Verein, weil er sich als juristische Person gibt, als solche zu behandeln; sie stellen hinsichtlich der Verklagbarkeit, der Zwangsvollstreckung und des Konkurses den nichtrechtsfähigen Verein einem rechtsfähigen Verein einfach gleich.

III. Die Gesellschaft.

1. Begriff.

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist ein Schuldvertrag, durch den sich mehrere Personen gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern (§ 705 BGB.). Der Zweck kann beliebiger Art, wirtschaftlich oder ideal, eigennützig oder gemeinnützig sein. Ist er jedoch unsittlich oder verboten, so ist der Gesellschaftsvertrag nichtig (§§ 134, 138 BGB.).

Begriffswesentlich ist die Gemeinsamkeit des Zweckes. Hierdurch unterscheidet sich der Gesellschaftsvertrag von allen anderen Schuldverträgen. Auch bei anderen Schuldverträgen nimmt jeder Teil an dem Eintritt des angestrebten Erfolges ein Interesse, verfolgt aber dabei einen besonderen Zweck, so daß sich sein Interesse mit dem des anderen Teils nicht deckt, sondern nur zusammenfindet. Hier da-

gegen handelt es sich um einen einheitlichen Zweck, an dessen Erreichung jeder Vertragschließende das gleiche Interesse hat. — Bezweckt dagegen die Gesellschaft nur den Vorteil eines oder einzelner Gesellschafter (societas leonina), so liegt in Wahrheit kein Gesellschaftsvertrag, sondern eine Schenkung oder ein Garantievertrag vor. — Als Gesellschaft dürfen auch die sog. partiarischen Geschäfte [25]) nicht aufgefaßt werden, d. h. Verträge, durch die jemand einem anderen gewisse Leistungen verspricht gegen einen Anteil am Gewinn, den der andere erzielt. Der Zweck ist hier kein gemeinsamer. Die partiarischen Geschäfte sind daher nach ihrer besonderen Natur (Pacht-, Dienst-, Verlags-, Darlehnsvertrag usw.) zu behandeln, nur einzelne Grundsätze über den Gesellschaftsvertrag, insbesondere über die Gewinnberechnung, können analoge Anwendung finden.

Der gemeinsame Zweck soll durch das Zusammenwirken der Gesellschafter erreicht werden. In der Regel hat daher jeder zur Förderung des Zweckes etwas beizutragen, doch können diese Beiträge nach Größe und Art verschieden sein, z. B. kann der eine Kapital, ein anderer jährliche Zuschüsse, ein dritter nur Arbeit beitragen. Ja, die Beitragspflicht kann sich auch auf einen oder einzelne Gesellschafter beschränken, so daß die anderen nur in ganz allgemeiner Weise, z. B. durch Unterlassen eines die Gesellschaft beeinträchtigenden Verhaltens, mitzuwirken haben, im übrigen aber nur an dem Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen.[26])

Weder die Begründung eines Gesellschaftsvermögens, noch die Leistung von Beiträgen für diesen Zweck ist unbedingtes Erfordernis der Gesellschaft. Damit aber in solchen Fällen eine Gesellschaft im Rechtssinn vorliegt, ist es nötig, daß ein gesellschaftlicher Zusammenschluß zu irgendwelchen vermögensrechtlichen Beziehungen führt. Entbehrt die Vereinigung jeden vermögensrechtlichen Charakters, indem weder ihr Zweck ein vermögensrechtlicher ist, noch die Mittel zur Erreichung des Zwecks vermögensrechtlicher Natur sind, so fehlt es an dem zur Begründung eines Schuldverhältnisses erforderlichen rechtlich anerkennenswerten Interesse. Die Vereinigung ist dann rechtlich ohne Bedeutung, so z. B. eine Gesellschaft zu gemeinschaftlichen Spaziergängen und Leseabenden. Anders in dem Augenblick, in dem eine gemeinsame Kasse für die Ausflüge gebildet wird oder Bücher gemeinsam gekauft

[25]) Beispiele: Man verpachtet ein Grundstück für eine Quote der darauf zu gewinnenden Früchte. Man verspricht seine Dienste in einem Handelsgeschäft gegen eine Tantieme am Gewinn oder Umsatz (sog. commis intéressé). Man überläßt dem Buchhändler das Verlagsrecht an einem Werke gegen einen Anteil am Gewinn. Man gibt ein Darlehen gegen eine Quote des vom Empfänger mit dem Gelde zu erzielenden Gewinnes.

[26]) RG. in J.W. 1905, S. 719, 1909, S. 656; RG., Bd. 80, S. 271 ff.

werden. Dann entsteht die erforderliche vermögensrechtliche Beziehung.[27])

Der Gesellschaftsvertrag ist nach der herrschenden Meinung ein gegenseitiger Vertrag. Wirtschaftlich stellt freilich die Gesellschaft eine Vereinigung von Leistungen dar zur Erreichung gemeinsamer Zwecke. Dabei bleibt aber bestehen, daß die Beitragsleistung des einen Gesellschafters das Entgelt für die Beitragsleistung des anderen bildet. Die Anwendung der §§ 320 ff. BGB. kann daher grundsätzlich nicht verneint werden. Bei der Durchführung muß jedoch der Eigenart des Gesellschaftsverhältnisses Rechnung getragen werden. In dieser Beziehung bestehen jedoch nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten.[28])

Der Gesellschaftsvertrag ist aber kein reiner Schuldvertrag, sondern zugleich personenrechtlicher Vertrag. Denn die Gemeinschaft, die er erzeugt, ist eine Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Die Gegenüberstellung der Gesellschaft mit dem Verein und ihre wesentlichen Unterscheidungsmerkmale siehe unter I, 1.

2. Wesen.

Die Gesellschaff des bürgerlichen Rechts ist eine Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Träger der

---

[27]) Staudinger, Vorbem. II 5c vor § 705. RG. Komm. § 241, Anm. 1, § 705, Anm. 6.

[28]) Vgl. Knoke, Recht der Gesellschaft, S. 41 ff.; Planck, A. IV vor § 705; Oertmann A. 4; Kisch, Unmöglichkeit, S. 3 ff.; Dernburg § 357 III; Enneccerus § 396 III. Im einzelnen gehen die Meinungen weit auseinander. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 B.G.B.) will Dernburg überhaupt ausschließen; Planck und Knoke wollen sie nur zulassen, wenn der klagende Gesellschafter nicht geleistet hat; Oertmann und Enneccerus gewähren sie in eigenartiger Umgestaltung auch, wenn ein dritter Gesellschafter rückständig ist. Noch größere Meinungsverschiedenheit besteht darüber, inwieweit bei nachträglichem Unmöglichwerden der Leistung eines Gesellschafters oder bei dessen Verzug die §§ 323—326 B.G.B. anwendbar sind und wie sie namentlich bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Gesellschaftern umgestaltet werden müssen. — Nach der Rechtsprechung des RG. muß die Anwendung der §§ 320 ff. auf die Leistungen beschränkt werden, die unmittelbar durch den Gesellschaftsvertrag, insbesondere hinsichtlich der Beitragspflicht, begründet sind (RG. Bd. 78, S. 303, Bd. 100, S. 3). Nicht darf ihre Anwendung auf die Nebenleistungen erstreckt werden, bei denen ein Gegenseitigkeitsverhältnis nicht anzuerkennen ist. Die Anwendbarkeit der §§ 325, 326 macht des RG. davon abhängig, daß die Tätigkeit der Gesellschaft noch nicht begonnen haben darf; bei bereits zur Ausführung gebrachten Gesellschaften ist das Rücktrittsrecht aus §§ 325, 326 durch das dem Wesen des Gesellschaftsrechts angepaßte Kündigungsrecht aus § 723 ersetzt (RG. Bd. 78, S. 303; Bd. 81, S. 303; Bd. 89, S. 334, 398; Bd. 112, S. 283).

gesellschaftlichen Rechte und Pflichten sind die einzelnen Gesellschafter, die bei der Normalform der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft zu einer Gesamthandsgemeinschaft verbunden sind.

Das Wesen des Gesamthandsprinzips beruht in einer personenrechtlichen Verbundenheit der Gesellschafter, durch welche die Einzelmitglieder zwar nicht zu einer Personeneinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, aber doch zu einem so starken Verbande vereint werden, daß innerhalb der Gemeinschaft nicht mehr der Einzelwille, sondern nur noch der Gesamtwille herrscht. Das Gesellschaftsvermögen tritt dadurch aus der Sondersphäre des Einzelmitgliedes heraus. Es wird zu einem geschlossenen, dem Zwecke der Gesellschaft dienenden Sondervermögen. Diese den Einzelwillen ausschaltende Gebundenheit der Gesellschafter unterscheidet die Gesamthandsberechtigung scharf von der in den §§ 741 ff. BGB. geregelten Gemeinschaft nach Bruchteilen, den partes pro indiviso des römischen Rechts. Bei beiden Gemeinschaftsarten erfolgt die Ausübung des gemeinschaftlichen Rechts gemeinsam. Während aber bei der Bruchteilsgemeinschaft der Teilberechtigte über die gemeinschaftliche Sache zu seinem Anteile frei verfügen kann, ist bei der Gesamthandsberechtigung eine solche Verfügungsgewalt des Einzelmitglieds ausgeschlossen. Der einzelne Gesellschafter kann daher nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen oder an den einzelnen Stücken verfügen, er kann nicht Teilung verlangen (§ 719/I BGB.) und die Zwangsvollstreckung kann in dieses Vermögen nur auf Grund eines gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Titels erfolgen (§ 736 ZPO.). Die Privatgläubiger des einzelnen Gesellschafters können also ihre Befriedigung nur aus dem suchen, was den einzelnen als Gewinn oder bei der Auseinandersetzung zufällt; die Aufrechnung mit Schulden eines Gesellschafters gegen Gesellschaftsforderungen ist ausgeschlossen (§ 719 II BGB.).

Da die Gesellschaft keine juristische Person ist und das Gesetz Ausnahmebestimmungen für sie nicht getroffen hat, kann die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als solche weder klagen, noch verklagt werden. Auch Konkurs über das Gesellschaftsvermögen ist nicht möglich. Die Gesellschafter haften für die Gesellschaftsschulden persönlich und solidarisch. Die Gesellschaft ist von der Individualität ihrer Mitglieder abhängig und erlischt aus einer Reihe von Gründen, die die Auflösung einer Körperschaft nicht zur Folge haben würden.

Die Organisation der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist gleich der der handelsrechtlichen Personalgesellschaften eine personalistische, individualistische, die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander haben persönlichen Charakter. Der Gesellschaftsvertrag schafft ein starkes persönliches Ver-

trauensverhältnis. Daher die Haftung für konkrete Fahrlässigkeit, nämlich die Sorgfalt in den eigenen persönlichen Angelegenheiten (§ 708 BGB.), daher die Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft wenigstens als Regel (§§ 717, 727 BGB.), daher die allgemeine Gesellschaftspflicht das gesellschaftliche Vertrauensverhältnis zu respektieren und das Beherrschtsein des Gesellschaftsrechts von dem Grundsatz von Treu und Glauben, und zwar sowohl bei der Auslegung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder sonstigen Willenserklärungen innerhalb des Gesellschaftsverhältnises, wie bei der Würdigung des Verhaltens der Gesellschafter. Sie haben eine Treupflicht gegenüber den Mitgesellschaftern, deren Verletzung Schadensersatzpflicht und unter Umständen auch Unterlassungsansprüche oder Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit auslösen, auch einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses (§ 723 BGB.) abgeben kann.

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist ein sehr elastisches Gebilde, denn die Vorschriften über die Gesellschaft sind mit wenigen Ausnahmen nachgiebiges Recht. Durch entsprechende Ausgesaltung des Gesellschaftsvertrages ist es daher möglich, die personenrechtliche Gemeinschaft über das Regelmaß hinaus zu steigern, zu verfestigen und zu verselbständigen; es ist aber auch möglich, den Eintritt einer personenrechtlichen Gemeinschaft ganz wegzubedingen, so daß keine gesamte Hand und kein Gesellschaftsvermögen entsteht. Es ist also auch heute ein Gesellschaftsvertrag möglich, der gleich der römischen societas lediglich Schuldvertrag ist.

C. Entstehung.

I. Vereine.

1. Allgemeines.

Nach § 1 des Vereinsgesetzes v. 19. 4. 1908 und Art 124 R.Verf. haben alle Reichsangehörigen das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden.

Die Entstehung eines jeden Vereins, mag dieser als rechtsfähiger geplant sein oder nicht, beruht auf einem Vertrag. Dieser unterliegt den allgemeinen Vorschriften über Willensäußerungen überhaupt (§ 116 ff.) und über Verträge insbesondere (§§ 145 ff. BGB.). Er ist an eine Form nicht gebunden, wird aber tatsächlich meist schriftlich erfolgen durch Unterzeichnung der Vereinssatzung. Die Gründung des Vereins ist aber nicht identisch mit der Errichtung der Satzung. Diese ist Festlegung der Organisation, jene ist die Erklärung sich derselben zu unterwerfen. Durch die Gründung wird der Verein ins Leben gerufen, durch die Satzung werden seine

Verhältnisse geregelt. Jene schafft die bindende Kraft, diese den Inhalt der Verfassung. Verträge werden sonst meist zwischen zwei Personen geschlossen. Wird die eine Willenserklärung angefochten, so entfällt der ganze Vertrag. Hier dagegen kommen gewöhnlich mehr Personen in Betracht. Eine von ihnen kann eine Willenserklärung abgeben, die nicht gültig ist oder angefochten wird, ohne daß dadurch die Willenserklärungen der anderen berührt werden. Dem Verein ist die Veränderlichkeit der Mitgliedschaft wesentlich. Daher kann der Wegfall einzelner Mitglieder, sofern nur noch die erforderliche Minimalzahl übrig bleibt, der Entstehung des Vereins keinen Eintrag tun (Staudinger I § 21 B VII 1 b). Es handelt sich weniger um eine Unwirksamkeit der Vereinsgründung, als vielmehr um eine solche der Mitgliedschaftsbegründung. Der Gründungsvertrag kann an eine Bedingung geknüpft sein, z. B. davon abhängig gemacht werden, daß der Verein Rechtsfähigkeit erlangt oder eine gewisse Zahl von Mitgliedern erreicht oder polizeilich genehmigt wird oder ein gewisses Vermögen erwirbt. Er kann auch befristet sein derart, daß der Verein erst mit einem bestimmten Tag ins Leben treten oder zu bestehen aufhören soll.

Der Vereinsgründungsvertrag ist ein Vertrag ganz eigener Art, insbesondere kein Gesellschaftsvertrag. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Parteien lediglich zu gewissen Leistungen, die das Rechtsverhältnis erschöpfen. Bei der Vereinsgründung dagegen sind solche Verpflichtungen zunächst nicht begriffsnotwendig. Auch wenn sie übernommen werden, bilden sie nicht den Zweck des Vertrages, sondern sind Konsequenzen der Mitgliedschaft, die ihrerseits auf der Vereinsgründung beruht. Letztere aber hat zum Zweck nicht Verpflichtung der Parteien, sondern Schaffung einer rechtlichen Organisation und Unterwerfung der Parteien unter dieselbe. Der Gesellschaftsvertrag bezweckt gewisse Verbindlichkeiten der Parteien zu erzeugen, der Vereinsvertrag Gründung einer die Parteien beherrschenden Organisation, aus welcher Verbindlichkeiten für die Mitglieder fließen können, aber nicht müssen. Bei der Gesellschaft ist die Mitgliedschaft Folge der Verpflichtung, beim Verein ist die Verpflichtung Folge der Mitgliedschaft.

Vielfach wird für Vereine, die rechtsfähig werden wollen, eine andere Ansicht vertreten. Darnach schließen hier die Gründer einen Gesellschaftsvertrag zu dem Zwecke einen rechtsfähigen Verein zu schaffen. Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit erlischt die Gesellschaft und es bleibt nur der Verein übrig. Das ist unrichtig. Der Verein ist als organisierte Personenmehrheit nach dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit derselbe wie vorher. Nur, daß er eine Eigenschaft hinzu erworben hat,

nämlich die Rechtsfähigkeit. Er ist nicht zunächst eine Gesellschaft und dann ein rechtsfähiger Verein, sondern er ist immer ein Verein gewesen, zunächst ein nichtrechtsfähiger und dann ein rechtsfähiger. Allerdings kann es im Einzelfall die Absicht der Parteien sein, den Verein nur als rechtsfähigen entstehen zu lassen. Dann ist nach dem Parteiwillen die Entstehung des Vereins durch die Erlangung der Rechtsfähigkeit bedingt. Mit Verweigerung der letzteren zerfällt die Bedingung und es erlischt die vertragliche Bindung der Teilnehmer.

Den Gründungsakt des rechtsfähigen Vereins sehen manche [29]) nicht als Vertrag zwischen den mehreren Vereinsgründern, sondern als sog. „Gesamtakt" an, als einen einheitlichen Akt, innerhalb dessen die Einzelhandlungen der Beteiligten unselbständige Momente darstellen und durch welchen ein neues Rechtssubjekt ins Leben gerufen wird. Diese Auffassung war vom Standpunkt jener gemeinrechtlichen Theorie aus, welche die Entstehung der juristischen Person ohne Staatsgenehmigung und ohne Eintragung kraft ihres Daseins vertrat, nicht abzulehnen. Sie ist aber nach dem Recht des BGB., welches das Prinzip der freien Körperschaftsbildung nicht aufgenommen hat, nicht haltbar. Es ist daran festzuhalten, daß im Augenblick des Gründungsaktes die Körperschaft noch nicht existiert und der Gründungsakt zunächst immer nur höchstens (s. vor. Absatz) einen nichtrechtsfähigen Verein hervorbringt, der erst durch Eintragung oder Verleihung rechtsfähig werden kann.

2. Erwerb der Rechtsfähigkeit.

Dem Gesetzgeber stehen drei Systeme zur Wahl, nach denen er Vereine rechtsfähig werden lassen kann.

1. Das System der freien Körperschaftsbildung. Darnach entscheidet der bloße Wille des Vereins. Dieser wird rechtsfähig dadurch, daß er sich eine körperschaftliche Verfassung gibt und mit dieser versehen in Verkehr mit Dritten tritt. Dieses System galt im älteren deutschen Recht. Nach einer vielverbreiteten Ansicht soll es auch im gemeinen Recht gegolten haben. Das BGB. kennt es nicht.

2. Das Konzessionssystem. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit nur durch staatlichen Verleihungsakt.

[29]) So vor allem Girke, D.P.R. I, § 63, A. 14, 15 u. Genossenschaftstheorie, S. 132 ff., der den Gründungsakt des rechtsfähigen Vereins als Ausfluß einer „körperschaftsgründenden Autonomie" und daher überhaupt nicht als Rechtsgeschäft betrachtet wissen will. Mit verschiedenen Modifikationen für den Gesamtakt auch Windscheid-Kipp I, § 60 I a; Wiedemann, S. 346; Oertmann, Vorbem. zum Vereinsrecht Bem. 5, S. 81. Dagegen: Hölder, Vorbem. III, S. 130; Enneccerus, § 99 A. 2; Endemann, § 42; v. Tuhr, S. 476 ff.; Kisch in J.L.Bl. 1909, S 197; Matthiaß, § 27

3. Das System der Normativbestimmungen. Die Vereine werden rechtsfähig, wenn sie einerseits gewissen Erfordernissen genügen hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Rechtsverkehrs mit Dritten, andererseits ihre Eintragung in ein öffentliches Register erwirkt haben, die ihnen bei Erfüllung der Bedingungen gewährt werden muß.

Das BGB. unterscheidet bezüglich der Erlangung der Rechtsfähigkeit zunächst zwischen ausländischen und inländischen Vereinen.

Den ausländischen Vereinen, d. h. denjenigen, welche ihren Sitz nicht in einem deutschen Bundesstaate („Lande" nach der neuen R.Verf.) haben, kann die Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats („Reichsrats" nach der neuen R.Verf.) verliehen werden (§ 23 BGB.). Hauptsächlich kam das für die Vereine in den Schutzgebieten und den Konsulargerichtsbezirken in Betracht. Doch können auch andere ausländische, in ihrem Heimatstaate nichtrechtsfähige Vereine so die Rechtsfähigkeit für das Deutsche Reich erhalten,[30]) während für ausländische rechtsfähige Vereine Art. 10 EG. BGB. in Betracht kommt.

Die inländischen Vereine werden verschieden behandelt, je nachdem ihr Zweck „auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist" oder nicht. Die ersteren, kurz die wirtschaftlichen Vereine genannt, erlangen Rechtsfähigkeit durch Verleihung des Bundesstaates (Landes), in welchem sie ihren Sitz haben (§ 22 BGB.). Hier gilt also das Konzessionssystem. Nicht unter § 22 BGB. fallen aber alle wirtschaftlichen Vereine, für welche besondere reichsgesetzliche Vorschriften gelten, sei es auf Grundlage des Systems der Normativbestimmungen wie für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sei es gleichfalls auf Grundlage des Konzessionssystems wie für Kolonialgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Innungsausschüsse und Innungsverbände. Ausgenommen sind ferner die unter landesherrlichem Vorbehalt stehenden Vereine, zumal die dem Wasser-, Deich- und Sielrecht (Art. 65, 66 EG. BGB.), dem Bergrecht Art 67, a. a. O.), dem Jagd- und Fischereirecht (Art. 69 a. a. O.) und dem Agrarrecht (Art. 113 a. a. O.) angehörigen, sowie die Waldgenossenschaften (Art. 83 a. a. O.). — Die nichtwirtschaftlichen Vereine, Vereine mit idealen Tendenzen oder kurz Idealvereine genannt, erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB.). Hier gilt also das System der Normativbestimmungen. Hierher gehören z. B. Vereine mit wissen-

[30]) Vgl. Planck zu § 23 B.G.B.: a. M. Staudinger zu § 23.

schaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, hygienischen, politischen, religiösen, sportlichen, gesellschaftlichen Zwecken.

Indes ist die Unterscheidung zwischen idealen und wirtschaftlichen Vereinen wegen der unglücklichen Fassung des Gesetzes ein sehr schwieriges und bestrittenes Problem. Nach einer in verschiedenen Wendungen vorgetragenen Meinung liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und damit ein wirtschaftlicher Zweck im Sinne der §§ 21, 22 BGB. vor, wenn die Produktion oder der Umsatz wirtschaftlicher Güter geschäftsmäßig betrieben wird.[31]) Die Absicht, dadurch einen Gewinn für den Verein zu erzielen, ist nicht erforderlich. Nach dieser Ansicht können auch Wohltätigkeitsvereine unter die Kategorie der wirtschaftlichen Vereine fallen. — Nach einer anderen Ansicht ist entscheidend, ob der Zweck des Vereins in Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder seine Mitglieder besteht oder nicht. Ersterenfalls ist der Vereinszweck im Sinne des Gesetzes auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, letzterenfalls nicht.[32]) Nach einer dritten Ansicht ist zum Begriff des wirtschaftlichen Vereins erforderlich, daß der Verein den wirtschaftlichen Nutzen für sich selbst erstrebt, nicht nur einen Nutzen, der nur anderen Personen (den Mitgliedern oder Dritten) unmittelbar zugute kommt.[33])

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind wirtschaftliche Vereine nicht diejenigen, welche einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, sondern deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, d. h. deren Zweck ein wirtschaftlicher ist. Dies ist nur da der Fall, wo der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für den Verein oder die Mitglieder als Mittel dient, wenn also der Verein die Erlangung eines Vermögensvorteils oder die Verhütung von Vermögensschädigungen und Gefährdungen oder sonstige Förderung von wirtschaftlichen Interessen für sich oder seine Mitglieder zur Aufgabe hat. Ob der Verein billig kauft oder billig produziert und teuer verkauft und den Ueberschuß an seine Mitglieder verteilt oder, nachdem er eingekauft, billig an seine Mitglieder verkauft, ist gleichgültig. Jeder wirtschaftliche Betrieb besteht begrifflich in Herbeiführung wirtschaftlicher Erfolge,

---

[31]) So ursprünglich Planck, Bem. 2 zu § 21 (anders in der 3. Auflage und Knoke in der 4. Aufl., der das Hauptgewicht auf den fortlaufenden Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten legt); Crome I, § 50 A. 5; Oertmann, S. 87, Bem. 2; R.G.R.-Kommentar § 21, Bem. 2; v. Tuhr, S. 468.

[32]) v. Staudinger, Vereinsrecht, S. 32; Hölder, S. 134 d u. D.J.Z. 1900, S. 413; Endemann I, § 43 A. 3; Dernburg I, § 74, Note 7 u. 8; Cosack I, § 43, I 2a; Gierke, V.o.R., S. 5, Note 2c; RG. Bd. 83, S. 231 ff.

[33]) Enneccerus I, § 100 II 1; RG. Bd. 88, S. 334.

und zwar vorteilhafter Erfolge. Wo die Wirtschaft des Vereins, gleichviel worin sie besteht, Selbstzweck ist, erscheint der Vereinszweck als ein wirtschaftlicher, auf die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichteter und der Verein damit als ein wirtschaftlicher. Wo dagegen die Wirtschaft des Vereins und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb desselben nicht Vereinszweck, sondern nur Mittel zu einem anderen Vereinszwecke ist, da ist dieser letztere kein wirtschaftlicher Zweck, sondern ein nicht wirtschaftlicher oder idealer Zweck und der Verein selbst ein idealer Verein. Nur da kann ein „Geschäftsbetrieb" vorliegen, wie er zum Begriffe des wirtschaftlichen Vereins erforderlich ist, wo für die Vereinstätigkeit dem Verein selbst oder unmittelbar den Vereinsmitgliedern irgendwelches Entgelt zufließt; niemals aber dann, wenn beim Betrieb des Unternehmens von vornherein jedes Entgelt für die im Zwecke des Unternehmens liegende Güterentäußerung oder entfaltete Arbeitstätigkeit ausgeschlossen ist (RG. Bd. 83 S. 235).

Es gibt auch Vereine, die nebeneinander ideale und wirtschaftliche Zwecke verfolgen (Vereine mit gemischten Tendenzen). Entscheidend ist bei ihnen der überwiegende Zweck, der Hauptzweck. Ist dieser ein idealer, dann erfolgt Erlangung der Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB., ist er dagegen ein wirtschaftlicher, dann erwirbt der Verein Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB. Sind die Zwecke aber gleichwertig, überwiegt also keiner, dann ist der Verein jedenfalls kein idealer (siehe Wortlaut des § 21 BGB.), sondern ein wirtschaftlicher, denn sein Zweck ist, wenn auch nicht ausschließlich, so doch auch auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (siehe Wortlaut des § 22 BGB.). Ein solcher Verein kann also Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung erwerben, nicht dagegen auf doppeltem Wege.

Der wirtschaftliche (genehmigungsbedürftige) Verein ist verglichen mit dem idealen (eintragungspflichtigen) Verein teils schlechter gestellt, teils besser. Schlechter, weil er auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit keinen Anspruch hat, vielmehr von der Gnade (Verwaltungsermessen!) der Behörde abhängig ist, die ihm die Genehmigung verweigern oder von der Erfüllung beliebiger Bedingungen abhängig machen kann. Besser, insofern ihm die Förmlichkeiten der Eintragung erspart sind. Der eintragungspflichtige Verein hat einen Anspruch auf Eintragung und damit auf Erlangung der Rechtsfähigkeit, wenn er den gesetzlichen Vorbedingungen (einer Reihe von Muß- und Sollvorschriften) genügt. Auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit im einzelnen, insbesondere auf die verschiedenen Verfahrensarten, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

II. Die Gesellschaft.

Die Gesellschaft entsteht durch Abschluß eines Schuldvertrages zwischen mehreren Personen (den Gesellschaftern), die sich gegenseitig verpflichten, einen gemeinsamen Zweck durch ihr Zusammenwirken zu fördern (§ 705 BGB.). Für den Abschluß des Gesellschaftsvertrages gelten die allgemeinen Vorschriften über obligatorische Verträge. Der Gesellschaftsvertrag bedarf als solcher keiner Form. Eine solche ist nur erforderlich, wenn der Gesellschaftsvertrag ein formbedürftiges Leistungsversprechen eines Gesellschafters enthält oder wenn er untrennbar mit einem formbedürftigen Vertrage verbunden ist. Wenn z. B. Grundstücke, das ganze gegenwärtige Vermögen oder ein Bruchteil des ganzen gegenwärtigen Vermögens eines Gesellschafters in die Gesellschaft eingebracht werden sollen, finden die §§ 313, 311 BGB. Anwendung. Es bedarf dann der ganze Gesellschaftsvertrag der notariellen Form.[34]) Die Folge des Formmangels ist die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages (§ 125 BGB.). Die Verpflichtung eines Gesellschafters entsteht nur, wenn auch die aller übrigen Gesellschafter entsteht (genetische Abhängigkeit). Ist demnach die Willenserklärung eines Gesellschafters bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages aus irgendeinem Grunde rechtlich unwirksam, so entsteht auch keine Verpflichtung für die übrigen Gesellschafter. Für eine Anwendung des § 139 BGB. ist hier kein Raum, da die Verpflichtung eines Gesellschafters eben genetisch von allen übrigen abhängt.[35]) Wohl können die übrigen Gesellschafter erklären, daß sie sich gleichwohl an die Gesellschaft gebunden halten. Dann liegt aber der Abschluß einer neuen Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern vor. Ist also die Willenserklärung eines Gesellschafters nichtig oder wird sie mit Fug angefochten, so sind auch die übrigen Gesellschafter nicht gebunden. Der ganze Gesellschaftsvertrag ist nichtig. Der Gesellschaftsvertrag darf nicht auf einen unerreichbaren Zweck gerichtet sein. Ist die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich, so gelangt die Gesellschaft nicht zur Entstehung, der Abschluß ist nichtig. Möglich und vom Gesellschaftsvertrag zu unterscheiden ist der Vorvertrag auf Abschluß eines Gesellschaftsvertrages. Er ist bindend, wenn die Abrede so bestimmt ist, daß im Streitfalle der Inhalt des versprochenen Vertrages richterlich festgestellt werden kann.[36]) Der Gesellschaftsvertrag kann auch unbedingt oder

[34]) RG. Bd. 68, S. 260.
[35]) Staudinger, § 705 II 2a; a. M. Knoke, S. 26 u. R.G.R.Komm. § 705, Ziff. 2.
[36]) RG. Bd. 66, S. 120.

befristet abgeschlossen werden. Wegen des Unterschieds des Gesellschaftsvertrages vom Vereinsgründungsvertrag wird auf C I 1 Abs. 3 verwiesen. Siehe im übrigen auch B. III.

D. Organisation.

I. Der rechtsfähige Verein.

Die Verfassung des Vereins ist der Inbegriff der Bestimmungen, welche betreffen den Zweck des Vereins, seinen Sitz, seine Zusammensetzung, namentlich Eintritt, Austritt, Rechte seiner Mitglieder, Bildung und Tätigkeit seiner Organe, Beendigung und Schicksal seines Vermögens nach derselben.

Die einzelnen Verfassungsbestimmungen ergeben sich zum Teil aus dem Gesetz — die Verfassung der eingetragenen Vereine ist ausführlich geregelt durch die §§ 26 ff., 55 ff. BGB. Die Verfassung solcher Vereine, die staatlicher Verleihung bedürfen, ist ebenfalls durch die §§ 26 ff. BGB. geregelt, kann aber durch Landesgesetz anderweitig geregelt werden (Art. 82 EG. BGB.); die §§ 26 ff BGB. haben also bei diesen Vereinen nur subsidäre Bedeutung — zum Teil aus der sog. Satzung (dem Statut). Diese ist die Regelung der Vereinsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, sondern durch die Mitglieder selbst getroffen wird.

Die Festsetzung der Satzung ist nicht zu verwechseln mit dem Vereinsgründungsvertrag. Ihre Festsetzung kann diesem vorausgehen oder nachfolgen, namentlich sind spätere Veränderungen möglich. Aber auch bei gleichzeitiger Vornahme ist logisch zu unterscheiden: Der Gründungsvertrag schafft den Verein, die Satzung ordnet seine Verhältnisse.

Die Satzung, die auf dem Vereinswillen beruht, ist nicht identisch mit der Verfassung, die, wie schon ausgeführt, zum Teil auf Gesetz beruht. Wie verhält sie sich nun zu den Verfassungsvorschriften des Gesetzes? Sie kann dieselben ergänzen, d. h. Punkte regeln, die dort nicht geordnet sind. Sie kann dieselben aber auch verändern, indem sie einzelne Angelegenheiten abweichend vom Gesetz normiert. Solche Aenderungen sind aber nur möglich gegenüber dispositiven Vorschriften, welche allerdings die Regel bilden. Dagegen kann die Satzung nicht abweichen von zwingenden Rechtssätzen, d. h. denjenigen, die als solche entweder ausdrücklich festgesetzt sind (§ 40 BGB.) oder sich nach ihrem Wortlaut als solche darstellen, insbesondere durch den Gebrauch des Wortes „muß". Darnach ergibt sich folgende Rangordnung: In erster Linie gelten die absoluten Vorschriften des Gesetzes, in zweiter die Bestimmungen der Satzung und in dritter die dispositiven Normen des Gesetzes.

Die Satzung wird fortgesetzt durch die Mitglieder, und zwar meist bei der Vereinsgründung. Einer Form bedarf sie nicht. Darnach wäre sie an sich auch mündlich wirksam. Doch muß sie, wenn der Verein eingetragen werden soll, schriftlich vorgelegt werden (indirekter Zwang zur Schriftlichkeit! § 59 BGB.). Die Satzung kann auch nachträglich geändert werden. Aenderung der Satzung ist jede Aenderung ihres Wortlautes, ohne Unterschied der materiellen Bedeutung der Aenderung, also insbesondere auch dann, wenn die geänderte Bestimmung keine wesentliche Verfassungsbestimmung ist. Für Satzungsänderungen gelten aber gewisse gesetzliche Regeln, deren Verletzung die Aenderung ungültig macht, gleichgültig, ob sich die Mitglieder der Aenderung bewußt waren oder nicht. Bei den konzessionierten Vereinen ist dazu, abgesehen von dem Beschluß der Mitglieder, staatliche Genehmigung erforderlich (§ 33 II BGB.). Bei eingetragenen Vereinen sind die §§ 33 I, 71, 77 BGB. zu beachten.

Die rechtliche Natur der Satzung als Ergebnis des Gründungsaktes ist bestritten. Die einen schreiben ihr rechtsgeschäftliche Bedeutung zu,[37]) während die anderen sie als Ausfluß einer Körperschaftsautonomie betrachten und ihr die Bedeutung einer objektiven Rechtsnorm für den Bereich der Körperschaft beilegen.[38]) Vom Standpunkt des BGB. aus ist letztere Auffassung abzulehnen. Die von den Mitgliedern errichtete Satzung hat nicht die Bedeutung, daß damit von dem Verein ein Recht der Selbstgesetzgebung ausgeübt würde. Die Satzung kann deshalb nicht dem Gesetzesrecht gleichgestellt werden. Der Verein hat nur das Recht, seine inneren Angelegenheiten selbständig ohne Einmischung der Behörde zu verwalten, soweit nicht bei Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB.) Beschränkungen festgesetzt sind, und ist demgemäß auch befugt, sich selbst die Verfassung zu geben. Nur hierin besteht die sog. Vereinsautonomie. Von der Unterordnung unter die Gerichte wird der Verein hierdurch nicht befreit. Der Rechtsweg kann für die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern in der Satzung ebensowenig ausgeschlossen werden, als dies sonst statthaft ist. Nur in der Form ist die Ausschließung des Rechtsweges möglich, daß ein Schiedsgericht bestimmt wird, dessen Verrichtungen einem besonderen von dem Vereine gewählten und diesem gegenüber selbständigen Ausschuß übertragen werden dürfen.[39])

[37]) So Crome I, § 18, Nr. 2; Planck-Knoke, Bem. 1 zu § 25; Endemannn I, § 8, N. 6; Kohler I, S. 105; v. Tuhr I, S. 502 ff.; Enneccerus I, § 40 zu III; R.G.R.Komm. Bem. 2 zu § 25.

[38]) So Gierke, D.P.R. I, § 19, Anm. 39, 40 sowie die dort angeführten Schriftsteller; auch Oertmann, § 25, Bem. 4.

[39]) Siehe RG. Bd. 80 S. 191; Bd. 88 S. 402; Bd. 90 S. 306; Bd. 93 S. 288; Bd. 113 S. 320.

II. Der nichtrechtsfähige Verein.

Bezüglich der Verfassung der nichtrechtsfähigen Vereine stellt das Gesetz keine Bestimmungen auf. Sie haben hinsichtlich des Ausbaues ihrer Verfassung ziemlich freie Hand und haben ihr Augenmerk lediglich darauf zu richten, ihre Satzung so zu gestalten, daß der betreffenden Personenvereinigung der Charakter eines Vereins nicht abgesprochen werden kann. Näheres hierüber siehe unter B. Da die Gesetzesbestimmungen der Gesellschaft meist nachgiebiger Natur sind und die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts im einzelnen sehr verschieden gestaltet sein können, kann mitunter die Frage, ob eine organisierte Personenmehrheit als nichtrechtsfähiger Verein oder als Gesellschaft anzusprechen ist, schwer zu beantworten sein. Entscheidend hierfür ist aber stets nur die objektive Struktur der betreffenden Personengemeinschaft, nicht Parteibezeichnung oder Gründerwille.[40])

III. Die Gesellschaft.

Die Organisation der Gesellschaft beruht zum Teil auf dem Gesetz, zum Teil auf dem Gesellschaftsvertrag, wobei hervorzuheben ist, daß sämtliche Bestimmungen des BGB. über die Gesellschaft, §§ 705 ff. mit Ausnahme der §§ 716 II, 723 und 724 dispositiver Natur sind. Näheres siehe unter B III und E III.

E. Organe.

Der rechtsfähige Verein.

1. Der Vorstand.

Der Vorstand ist das notwendigste Organ des Vereins. Er ist für den rechtsfähigen Verein obligatorisch (§ 26 BGB.). Er braucht nicht Mitglied zu sein. Er kann aus mehreren Personen bestehen. Dann entscheidet die Majorität der Erschienenen. Abweichende Regelung ist möglich. Soll sie aber Dritten gegenüber wirken, so muß sie entweder im Vereinsregister eingetragen sein oder dem Dritten muß ihre Kenntnis nachgewiesen werden (§§ 70, 68 BGB.). Erklärungen gegenüber dem Verein (z.B. Kündigung) brauchen nur an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen (zwingende Vorschrift gemäß §§ 28 II, 40 BGB.).

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§§ 27, 40 BGB.). Der Vorstand eines idealen Ver-

[40]) Vgl. auch RG. in J.W. 1913 S. 974.

eins ist beim Registergericht anzumelden, desgleichen jede Aenderung (§§ 59, 67 BGB.). In dringenden Fällen kann der Amtsrichter bis zur Beseitigung des Mangels einen Notvorstand ernennen (§ 29 BGB.), der von Amts wegen eingetragen wird. (§ 67 II BGB.). Jeder spätere Wechsel des Vorstands muß, um gegenüber Dritten zu wirken, eingetragen sein, oder es muß dem Dritten die Kenntnis des Wechsels bewiesen werden (§ 68 BGB.). Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Doch darf dadurch eine etwaige Vergütung des Vorstands nicht beeinträchtigt werden. Die Widerruflichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Wohl aber kann sie beschränkt werden auf wichtige Gründe, wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit (§ 27 BGB.).

Der Vorstand ist das ordentliche Vertretungs- oder Geschäftsführungsorgan des Vereins. Ihm gebührt die unbeschränkte gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in allen Angelegenheiten des Vereins, und zwar hat der Vorstand hierbei „die Stellung eines gesetzlichen Vertreters" (§ 26 II BGB.). Das BGB. hat davon abgesehen, gerade zu bestimmen, daß der Vorstand gesetzlicher Vertreter sei, um in den wissenschaftlichen Streit, ob die jur. Person als ein willensunfähiges Gedankengebilde sich darstellt oder eine wirkliche Persönlichkeit hat (siehe darüber Anm. 17) nicht einzugreifen. Der Vorstand bildet aber einen Teil der Vereinsorganisation selbst und steht daher dem Verein nicht wie einer dritten fremden Person gegenüber, etwa wie der Bevollmächtigte gegenüber dem Vollmachtgeber oder der Vormund gegenüber dem Mündel. Daß der Vorstand nicht nur Vertreter, sondern Organ des Vereins ist, ergeben die §§ 31 und 43 BGB. Der Vorstand handelt für den Verein. Er führt die Verwaltung, schließt die Geschäfte, zieht die Einnahmen, zahlt die Schulden, beruft die Versammlungen, meldet Konkurs an, macht die nötigen Anzeigen beim Registergericht und kann hierzu durch Strafen (§ 78 BGB.) angehalten werden. Im inneren Verhältnis zum Verein ist er wie ein Beauftragter anzusehen, hat also die Rechte und Pflichten eines solchen (§§ 27 III, 664 ff. BGB.). Pflichtverletzung macht ihn dem Verein haftbar, den Vereinsgläubigern direkt aber nur, wenn er den Konkurs nicht rechtzeitig anmeldet (§ 42 II BGB.). Im Verhältnis zu Dritten, also nach außen, gilt er als gesetzlicher Vertreter. Seine Rechtsgeschäfte berechtigen und verpflichten nicht ihn, sondern direkt den Verein. Seine Vertretungsmacht ist im Zweifel unbeschränkt. Sie kann aber durch die Mitgliederversammlung beschränkt werden. Doch muß dies in der Satzung erlaubt werden und bei idealen Vereinen um Dritten gegenüber zu wirken, im Register stehen (§§ 26 II S. 2, 70 BGB.). Sonst wirkt die Beschränkung nur intern; wird sie also überschritten, so ist das Geschäft nach außen gültig,

aber der Vorstand muß den Verein entschädigen. Sein rechtswidriges Verhalten macht den Verein dem Geschädigten gegenüber haftbar. Aber nur unter zwei Bedingungen. Einmal muß er den Schaden bewirkt haben in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen (Beispiel: Er verursacht eine Feuersbrunst im Vereinslokal durch ungenügende Beaufsichtigung der Lichtanlagen), nicht bloß bei Gelegenheit der Ausübung (Beispiel: Er bestiehlt einen Vereinsschuldner, während er ihn zur Zahlung mahnt). Andererseits muß ein verfassungsmäßiges Vereinsorgan in Frage stehen. Für ein solches haftet der Verein schlechthin. Er kann sich nicht damit entschuldigen, daß er ihn sorgfältig ausgewählt oder überwacht habe (§ 31 BGB.).

2. Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das Zentralorgan des Vereins. Von ihr leiten die übrigen Organe ihre Befugnisse ab. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung geordnet (§ 32 BGB.). Sie kann namentlich andere Organe bestellen oder absetzen, ihnen Anordnungen erteilen, über das Vermögen verfügen, die Satzung bestimmen und ändern, den Verein auflösen usw. Ihre Zuständigkeit ist grundsätzlich unbeschränkt. Nur dürfen die Beschlüsse weder verstoßen gegen das Gesetz (insbesondere nicht Sonderrechte eines Mitglieds oder Rechte Dritter verletzen: § 35 BGB.), noch gegen das Statut.

Berufen wird sie, abgesehen von den verfassungsmäßigen Fällen („ordentlichen Sitzungen"), wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB.), ferner wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Begründung verlangt (§ 37 BGB.). Die Berufung besorgt der Vorstand. Die Form kann das Statut bestimmen. Hierbei ist die Tagesordnung zu bezeichnen (§ 32 I S. 2 BGB.). Sonst sind die Beschlüsse ungültig.

Die Beschlußfassung kann auch ohne Versammlung schriftlich erfolgen. Dann aber müssen sämtliche Mitglieder zustimmen (§ 32 II BGB.). Regelmäßig jedoch wird in einer Versammlung abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Erschienenen, ausgenommen solche, über deren eigene Geschäfte oder Prozesse mit dem Verein beschlossen werden soll (§ 34 BGB.). Das Statut kann einzelnen Mitgliederklassen das Stimmrecht vorenthalten (inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder). Abgestimmt wird nach Köpfen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Satzung kann jedoch anders bestimmen. Nicht

gerechnet werden Stimmen der Ausgebliebenen, der Erschienenen, die sich der Abstimmung enthalten, der Abstimmenden mit ungültigen Stimmen (z. B. infolge eigener Beteiligung: § 34 BGB.). Regelmäßig genügt einfache Majorität (§ 32 BGB.). Eine stärkere (qualifizierte) Mehrheit kann durch das Statut verlangt sein; ist aber auch mehrfach durch das Gesetz vorgeschrieben, nämlich Dreiviertelsmehrheit für Aenderung der Satzungen und Auflösung des Vereins (§§ 33, 41 BGB.), Einstimmigkeit aller Mitglieder für Aenderung des Vereinszweckes, wobei die Abwesenden schriftlich zustimmen müssen (§ 33 BGB.). Fehlt dem Beschluß ein wesentliches Erfordernis, so ist er ohne weiteres nichtig. Jeder Interessent kann Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erheben. Hierdurch wird nicht erst künftige Nichtigkeit herbeigeführt, sondern die schon vorhandene konstatiert.

3. Spezialorgane.

Für besondere Geschäfte kann der Verein neben dem Vorstand besondere Organe haben, wenn das Statut dies gestattet (z. B. einen Kassierer, einen Ausschuß, einen Aufsichtsrat). Diese haben nach innen und außen dieselbe Stellung wie der Vorstand. Nur ist ihre Zuständigkeit von vornherein beschränkt auf die Geschäfte, die ihr Wirkungskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB.). Für rechtswidriges Verhalten dieser Organe haftet der Verein nach § 31 BGB. in gleicher Weise wie für Vorstand und Vorstandsmitglieder.

II. Der nichtrechtsfähige Verein.

Das Gesetz sagt nicht, daß der nichtrechtsfähige Verein Organe haben müsse. Als körperschaftlich organisierte Personenmehrheit kann er aber solche nicht entbehren. Der nichtrechtsfähige Verein wird in der Regel nach dem Vorbild des rechtsfähigen Vereins einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung haben. Außer diesen können beliebige weitere Organe (z. B. ein Aufsichtsrat, ein Ausschuß, Kommissionen aller Art) gebildet werden. Ueber die Bildung und Zuständigkeit der einzelnen Organe hat die Satzung zu bestimmen.

Während bei dem rechtsfähigen Verein kraft Gesetzes die Mitgliederversammlung nur diejenigen Angelegenheiten des Vereins zu ordnen hat, welche nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan überwiesen sind, der Vorstand aber kraft Gesetzes das ordentliche Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins ist, kommt beim nichtrechtsfähigen Vereine von Gesetzes wegen diese Rechtsstellung der Gesamtheit der Mitglieder zur gesamten Hand zu (§§ 54, 709 BGB.). Die Geschäftsführung durch sämtliche Mitglieder

muß daher durch die Satzung erst ausgeschlossen oder beschränkt werden, wenn und soweit sie nicht ihnen, sondern einer Mitgliederversammlung oder einem Vorstande zustehen soll. Gleiches gilt von der Vertretung des Vereins nach außen. Für die Geschäftsführung der Mitgliedergesamtheit wie für die Vertretung gilt von Haus aus das Kollektivprinzip (§ 709 I BGB.); die Entscheidung nach Stimmenmehrheit kann aber durch die Satzung zugelassen werden (§ 709 II BGB.) und zwar bedarf es zur Ausschließung des Gesellschaftsrechts in allen diesen Beziehungen keiner ausdrücklichen Satzungsbestimmung; sie ergibt sich regelmäßig als gewollt aus der Existenz eines Vereins. Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wird in der Regel einfache Majorität genügen, doch wird die Satzung für solche Angelegenheiten, welche die Grundlagen des Vereins berühren, eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Trifft sie keine Bestimmung, so wird zu Aenderungen der Satzung nach Analogie des § 33 BGB. Dreiviertelsmehrheit der erschienenen Mitglieder, zur Zweckänderung Zustimmung aller Mitglieder erforderlich sein[41]).

Der Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, nimmt die Stellung eines geschäftsführenden Gesellschafters ein (§ 710 BGB.) und ist als solcher im Zweifel auch zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins, d. h. der Mitgliedergesamtheit, ermächtigt (§§ 714, 715 BGB.). Alle in der nichtrechtsfähige Verein hat im Gegensatz zum rechtsfähigen kein Organ, durch das er selbst zu handeln vermöchte. Eine Haftung des Vereins aus unerlaubten Handlungen seiner Organe, wie sie § 31 BGB. vorsieht, findet beim nichtsrechtsfähigen Verein nicht statt; es kommt nur § 831 BGB. zur Anwendung. Der Vorstand hat hier, von den Fällen, in denen der Verein als rechtsfähig gilt, abgesehen, nicht die dem Vorstande eines rechtsfähigen Vereins beigelegte Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 II BGB.). Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins richtet sich nach den gewöhnlichen Grundsätzen der rechtsgeschäftlichen Vollmacht.[42]) Es tritt aber die wichtige Sonderbestimmung hinzu, daß stets, wer im Namen des Vereins ein Rechtsgeschäft einem Dritten gegenüber vornimmt, daraus persönlich haftet (§ 54 BGB.). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann die Satzung für seine Beschlußfassung das Mehrheits-

[41]) Enneccerus § 109 III Anm. 5; v. Tuhr S. 575.

[42]) Der Dritte muß die Vollmacht prüfen, genießt dabei den Schutz der §§ 169—173 B.G.B., kann die Vorlegung der Vollmachtsurkunde nach § 174 B.G.B. fordern usw.

prinzip einführen (§§ 709, 710 BGB.). Das dürfte, weil der Gesamthaltung der Vereine und der tatsächlichen Uebung entsprechend, auch ohne besondere Fortsetzung als stillschweigend vereinbart anzunehmen sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand seiner Stellung enthoben werden, auch kann er seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein solcher Grund gegeben ist (§ 712 BGB.). Die Bestellung des Vorstandes kann aber auch durch die Satzung als jederzeit widerruflich erklärt werden (analoge Anwendung des § 27 II BGB.)[43]). Für das innere Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum nichtrechtsfähigen Verein werden im § 713 BGB. — ebenso wie für das Verhältnis des Vorstands zum rechtsfähigen Verein im § 27 III BGB. — die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 BGB. für entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorstandsmitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins haften aber, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, nur für culpa in concreto (§ 708 BGB.).

III. Die Gesellschaft.

Die Organisation der Gesellschaft besteht in einer vertragsmäßigen Funktionenverteilung unter den einzelnen Gesellschaftern. Ihre Organe sind in der Regel konkret durch den Gesellschaftsvertrag bezeichnet. Es ist aber auch möglich, daß sich die Gesellschaft eine körperschaftsähnliche Organisation mit Beschluß- und Vertretungskörpern (Generalversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand) gibt, ohne daß damit die Gesellschaft zu einem nichtrechtsfähigen Verein wird. In einem solchen Falle müssen die Organisationsvorschriften der Satzung genau beachtet werden, wenn eine gültige Willensbildung der Gesellschafter vorliegen soll.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann sehr verschieden geregelt sein. Das Gesetz stellt vier Typen hierfür auf. Es kann die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern gemeinsam zustehen. Dann ist für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Dies ist der Regelfall, der mangels besonderer Abrede gilt (§ 709 I BGB.). Die Geschäftsführung kann nach Vertrag sämtlichen Gesellschaftern in der Weise übertragen sein, daß die Entscheidung jeweils bei der Mehrheit der Gesellschafter liegt. Die Mehrheit ist im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen (§ 709 II BGB.). Der Gesellschaftsvertrag kann einem oder mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung in der Weise übertragen, daß dieser oder diese die Geschäftsführung ausschließlich, d. h. unter Ausschluß der übrigen Gesellschafter, zu besorgen haben (§ 710 BGB.). Bei der letzeren Art

[43]) Staudinger § 54 B III 3 b.

ist auch die Schattierung vertragsmäßig möglich, daß jeder einzelne von den geschäftsführenden Gesellschaftern für sich allein zur Geschäftsführung befugt ist, solange keiner der anderen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht (§ 711 BGB.). Neben diesen vier Arten der Geschäftsführung, die im Gesetz selbst vorgesehen sind, können jedoch im Gesellschaftsvertrag beliebige andere Formen gewählt sein.

Die gesellschaftsrechtliche Geschäftsführung als solche kann nicht einem Nichtgesellschafter übertragen werden (dagegen kann Vorstand eines Vereins auch ein Nichtmitglied sein!). Wohl aber können die Gesellschafter die Geschäftsführung in der Weise ausüben, daß sie mit der Führung der Gesellschaftsgeschäfte einen Dritten beauftragen. Der Dritte ist dann aber nicht gesellschaftlicher Geschäftsführer, sondern Beauftragter der geschäftsführenden Gesellschafter. Seine Geschäftsführungsbefugnis ist jederzeit widerruflich, da sich das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihm nicht nach Gesellschaftsrecht, sondern nach den Regeln des Auftrags und der Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB.) beurteilt.

Die gesellschaftsrechtliche Geschäftsführung ist bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wie überhaupt bei den Personalgesellschaften stets Ausfluß der Mitgliedschaft. Sie kann nicht von dieser getrennt werden. Sie ist immer ein Teil des Gesellschaftsverhältnisses. Es ist deshalb von der Geschäftsführung kraft Gesellschaftsrechtes auch die Erteilung eines Auftrages zur Vornahme von Gesellschaftsgeschäften an einzelne Gesellschafter zu unterscheiden. Ein solcher Auftrag ist im Gegensatz zur Geschäftsführung kraft Gesellschaftsrechtes, welche nur nach § 712 I BGB. entzogen werden kann, jederzeit widerruflich. Nur bezüglich der Haftung des beauftragten Gesellschafters werden die Auftragsregeln durch § 708 BGB. modifiziert. Der Befugnis zur Geschäftsführung,. die auf dem Gesellschaftsvertrag beruht, entspricht in der Regel auch eine Verpflichtung zur Geschäftsführung. Deshalb kann der geschäftsführende Gesellschafter die Geschäftsführung nicht ohne weiteres kündigen, sondern nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 712 II BGB.). Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter gegen die Gesellschaft bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 BGB., soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein Anderes ergibt (§ 713 BGB.).

Inhalt und Umfang der Geschäftsführungsbefugnis sind im allgemeinen zunächst aus dem Gesellschaftsvertrage zu entnehmen. Selbstverständlich aber ist, daß auch ein ganz unbeschränkt zur Geschäftsführung berufener Gesellschafter zu Geschäften, welche dem Zwecke der Gesellschaft

fremd sind, trotz seiner unbeschränkten Berufung nicht berechtigt ist. Um durch derartige Geschäfte die übrigen Gesellschafter zu verpflichten, bedürfe es des Abschlusses eines neuen Gesellschaftsvertrages oder doch jedenfalls der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Geschäftsführung umfaßt im allgemeinen alle laufenden Geschäfte der Gesellschaft, wie solche in der konkreten Gesellschaft vorkommen und nötig werden können, und zwar nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch sonstige Geschäfte und Verrichtungen, wie z. B. Korrespondenzen, Buchführung usw. Dagegen gehören nicht zur Geschäftsführung alle jene Geschäfte, welche die Grundlagen der Gesellschaft und die Voraussetzungen der Geschäftsführung betreffen, wie Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen, Auflösung der Gesellschaft, Entziehung der Geschäftsführung, Ausschließung eines Mitglieds.

Scharf zu unterscheiden von der Geschäftsführung (nach innen!) ist die Vertretung der Gesellschaft (nach außen!), die Regelung des Verkehrs mit Dritten. Dabei wird der Charakter der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft als einer Personalgesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit bedeutsam. Sie hat ebensowenig wie der nichtrechtsfähige Verein eine gesetzliche, organmäßige Vertretung, denn sie ist keine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einheit. Subjekte der Rechte und Pflichten aus dem gemeinsamen Geschäftsbetrieb sind die einzelnen Gesellschafter. Es kommt also überhaupt keine Vertretung der Gesellschaft als solcher, sondern nur eine Vertretung der Gesellschafter in Frage und diese richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Stellvertretung und Vollmacht (§§ 164 ff. BGB.). Die Vollmachtserteilung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Das BGB. stellt im § 714 als Auslegungsregel auf, daß in der gesellschaftsrechtlichen Uebertragung der Geschäftsführung im Zweifel zugleich eine stillschweigende Bevollmächtigung der geschäftsführenden Gesellschafter zur Vertretung nach außen zu erblicken ist. Diese Vertretungsmacht hat mangels anderer Regelung den gleichen Umfang wie die Geschäftsführungsbefugnis. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht brauchen sich aber nicht zu decken. Es kann bei vorhandener Geschäftsführungsbefugnis die Vertretungsmacht ganz fehlen, z. B. wenn ein Gesellschafter nur faktische Verrichtungen vorzunehmen hat. Häufig wird einem Gesellschafter nach außen eine stärkere Stellung eingeräumt, als nach innen; er kann z. B. nach außen allein vertretungsberechtigt sein, während er intern zur Geschäftsführung der Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf. Zu Geschäften, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, fehlt ebenso wie die Geschäftsführungsbefugnis auch die Vertretungsmacht. Hat jemand eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzu-

geben, so ist nicht erforderlich, daß er sie jedem der vertretungsberechtigten Gesellschafter gegenüber abgibt, denn es gilt das allgemeine Rechtsprinzip auch hier, daß bei Kollektivvertretern Willenserklärungen einem dieser Vertreter gegenüber mit Wirkung für die vertretenen Personen abgegeben werden können und daß Kenntnis einer Tatsache auf seiten eines Kollektivvertreters genügt, um die Kenntnis der vertretenen Personen anzunehmen[44]). Die im Gesellschaftsvertrag einem Gesellschafter erteilte Vertretungsmacht kann nur nach Maßgabe des § 712 I BGB. und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung erteilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden. Dagegen kann die an einen Gesellschafter oder einen Dritten erteilte gewöhnliche Vollmacht nach allgemeinen Grundsätzen widerrufen werden (§§ 168 ff. BGB.).

F. Vermögen, Schulden, Haftung.

I. Der rechtsfähige Verein.

Der rechtsfähige Verein ist ein von seinen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt, eine juristische Person. Als solche kann er unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. In vermögensrechtlicher Hinsicht hat er die gleiche Stellung wie eine physische Person. Er kann Vermögen erwerben, und zwar sowohl durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie auch von Todes wegen. Er kann zwar niemand zum Erben einsetzen, wohl aber selbst als Erbe oder Vermächtnisnehmer bedacht sein. Dagegen kann er nicht gesetzlicher Erbe sein. (arg. Art. 138 EG.). Der Rechtserwerb durch juristische Personen kann bei Gegenständen im Wert von mehr als 5000 M. durch landesgesetzliche Vorschriften beschränkt oder von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden (Art. 86 EG.. BGB.). Das Vereinsvermögen steht dem Verein als solchem zu, nicht den einzelnen Mitgliedern. Grundstücksrechte werden auf den Namen des Vereins ins Grundbuch eingetragen. Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften den Gläubigern nur, wenn für sie ein besonderer Haftungsgrund besteht.

Die Haftung des Vereins ergibt sich teils aus allgemeinen Grundsätzen, teils aus der Sonderbestimmung des § 31 BGB. Durch die von einem Vertreter innerhalb seiner Vertretungsmacht im Namen des Vereins abgegebenen Willenserklärungen wird der Verein nach Maßgabe des § 164 BGB.

---

[44]) Vgl. RG. Bd. 53 S. 227 ff. u. RG. in L.Z. 1909 Sp. 230 Ziff. 10, ferner RG. in L.Z. 1924 Sp. 547.

unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Der Verein hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, nach Maßgabe des § 278 BGB. in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Verein, welcher einen Andern zu einer Verrichtung bestellt, ist nach Maßgabe des § 831 BGB. zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Diese Ersatzpflicht tritt aber nach § 831 S. 2 BGB. nicht ein, wenn der Verein bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Die Haftung aus § 831 BGB. wird aber in betreff des Vorstandes, eines Mitgliedes desselben oder eines anderen verfassungsmäßigen Vertreters nach Maßgabe des § 31 BGB. erweitert. Der Verein muß für jeden Schaden aufkommen, den eines jener Organe durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat, und der Verein kann sich von dieser Haftung nicht durch den Nachweis der Anwendung ordnungsmäßiger Sorgfalt befreien. Maßgebend für diese Ausdehnung der Haftung ist der Gedanke, daß die Handlungen eines Organs des Vereins, da dieser nur durch das Organ handeln und in den Geschäftsverkehr eintreten kann, im Interesse Dritter ganz so angesehen werden müssen, als seien es Handlungen des Vereins selbst. Der Verein ist insoweit deliktsfähig. § 31 BGB. kann nur zur Anwendung kommen bei außerkontraktlich verursachtem Schaden, während sich die Haftung des Vereins aus den von seinen Organen geschlossenen Verträgen nach den allgemeinen Vorschriften bestimmt. § 31 BGB. kommt ferner nur zur Anwendung, wenn der Schaden von einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen angerichtet worden ist. Ob der Schadenstifter im einzelnen Falle als verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB. anzusehen ist oder als gewöhnlicher Vertreter, wird oft streitig sein. Entscheidend wird sein, ob der verfassungsmäßig bestellte Vertreter innerhalb seines Geschäftsbereiches eine dem Vorstand ähnliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit hat oder nicht. Daß er auch die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht besitzen müsse, wird von der herrschenden Meinung im Gegensatz zum RG. Bd. 74 S. 250 verneint, denn das Wort „Vertreter" ist hier nicht im eigentlichen technischen Sinne zu verstehen. Die Haftung des Vereins aus § 31 BGB. kann durch eine

schuldhafte Handlung des Organs begründet sein, jedoch ist eine solche nicht erforderlich. Es wird nur verlangt, daß die Handlung des Organs zum Schadensersatz verpflichtet. Es haftet daher der Verein auch für objektiv unberechtigte Selbsthilfe seines verfassungsmäßigen Vertreters gemäß § 231 BGB., sowie für einen nicht rechtswidrig zugefügten Schaden, für welchen gemäß § 904 S. 2 BGB. Ersatz zu leisten ist. Ebenso ist von dem Verein in den Fällen des § 122 BGB., sofern eine von seinem verfassungsmäßigen Vertreter abgegebene Erklärung nichtig oder angefochten ist, das sog. negative Interesse des Dritten zu ersetzen. Denn auch dies ist Schadensersatz auf Grund einer hiezu verpflichtenden nicht notwendig schuldhaften Handlung. Die Frage der Mithaftung der schadenstiftenden verfassungsmäßig berufenen Vertreter entscheidet sich nach allgemeinen Vorschriften[45]). Hat der Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßiger Vertreter des Vereins eine unerlaubte Handlung begangen, aus welcher der Verein gemäß § 31 BGB. haftet, so sind der Verein und die handelnden Personen gemäß § 421, 840 BGB. Gesamtschuldner. § 31 BGB. kann durch die Satzung nicht abgeändert werden (§ 40 BGB.). Dagegen ist es dem Verein unbenommen, seine Haftung innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch Vertrag auszuschließen..

II. Der nichtrechtsfähige Verein.

Das Vermögen des nichtsrechtsfähigen Vereins ist nach den Gesellschaftsregeln des BGB. ein selbständiges, den Grundsätzen der Rechtsverhältnisse zur gesamten Hand unterliegendes Vermögen. Subjekt der zu diesem Vermögen gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten ist nicht, wie beim rechtsfähigen Verein, eine von den einzelnen Vereinsmitgliedern verschiedene Verbandsperson, sondern sind die einzelnen Vereinsmitglieder selbst, aber als genossenschaftlich verbundene Personenmehrheit.[46])

Das Gesamthandsverhältnis der Vereinsmitglieder hat nach Gesellschaftsrecht zur Folge, daß keinem einzelnen Vereinsmitglied an den körperlichen zum Vereinsvermögen gehörigen Sachen ein nach Quoten geteiltes Miteigentum zusteht, ebensowenig an den zum Vereinsvermögen gehörigen Forderungen ein nach Quoten geteiltes Gläubigerrecht. Ebenso haben die einzelnen Vereinsmitglieder kein nach Quoten geteiltes Anteilsrecht am Inbegriffe des Vereinsvermögens. Die einzelnen Vereinsmitglieder, wie die einzelnen Gesellschafter, sind in Ansehung des selbständigen Vereins- oder Gesellschaftsvermögens nicht als einzelne für sich, sondern jeder nur

[45]) RG. Bd. 51 S. 259.
[46]) RG. Bd. 57 S. 92.

zusammen mit den anderen, also kollektiv, berechtigt und verpflichtet. Das einzelne Mitglied kann weder über seinen Anteil am Vereinsvermögen, noch an dessen einzelnen Bestandteilen verfügen, auch keine Aufteilung verlangen, noch seine Ansprüche, die ihm aus dem Vereinsverhältnis gegen die anderen Mitglieder zustehen, übertragen; auch kann gegen eine Forderung, die zum Vereinsvermögen gehört, nicht mit einer Forderung gegen ein einzelnes Mitglied aufgerechnet werden (§§ 717—719 BGB.).

Das Vereinsvermögen besteht zunächst aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Ansprüchen des Vereins gegen seine Mitglieder auf Leistung der Beiträge,[47]) aus den Vermögensrechten, welche durch die Geschäftsführung für den Verein erworben werden oder infolge von Schadensersatzansprüchen an Stelle der ursprünglichen Vermögensgegenstände treten (§ 718 BGB.). Der nichtrechtsfähige Verein kann auch Vermögen erwerben auf Grund von Schenkung und letztwilliger Verfügung, was von manchen mit Unrecht bestritten wird. Die Schenkung an einen nichtrechtsfähigen Verein bedeutet eine Zuwendung an sämtliche Mitglieder desselben als gemeinsames Vermögen zur gesamten Hand behufs Verwendung zu Vereinszwecken. Ebenso kann doch wohl die Einsetzung eines nichtrechtsfähigen Vereins als Erben durch Berufung sämtlicher Vereinsmitglieder zu Erben mit der Wirkung erfolgen, daß das Erbvermögen Vermögen der Mitglieder als solcher zur gesamten Hand und zu Vereinszwecken bestimmt, also Vereinsvermögen wird und im Zweifel ist eine letztwillige Verfügung, die einen nichtrechtsfähigen Verein zum Erben einsetzt, so auszulegen (§ 2084 BGB.). Die Annahme der Schenkung, wie die Annahme der Erbschaft (§ 1946 BGB.) ist Geschäftsführung im Sinne von § 718 I BGB. Daß der Erblasser die eingesetzten einzelnen Vereinsmitglieder gekannt habe, ist nicht erforderlich (§ 2071 BGB.), ebensowenig wie die Auffassung der Zuwendung an einen richtrechtsfähigen Verein als Zuwendung an ein nicht existierendes Rechtssubjekt (§ 2084 BGB.). Die von der Geschäftsführung für den Verein erworbenen Rechte werden zur gesamten Hand zunächst denjenigen Mitgliedern erworben, welche z. Z. des Rechtserwerbs dem Verein angehören. Diese Rechte werden aber mit Rücksicht auf die durch die Satzung des nichtrechtsfähigen Vereins ermöglichte Identität des Vereins bei Veränderung seines Mitgliederbestandes und dadurch, daß der Anteil ausscheidender Mitglieder den verbleibenden zuwächst (§ 738 BGB.), während eintretende Mitglieder ohne weiteres in die Rechte und Verbindlichkeiten des Vereins eintreten,[48]) überhaupt den jeweiligen Mitgliedern des Vereins und damit dem Verein als dauerndem

[47]) RG. Bd. 54 S. 297; Bd. 76 S. 276; a. A. Planck zu § 718.
[48]) Vgl. Gierke V.o.R. S. 24 ff.; Hölder S. 169 ff.

Personenverband erworben. Im Grundbuch sind die zum Vereinsvermögen gehörigen Rechte nicht auf den Namen des Vereins, sondern auf den Namen der Mitglieder einzutragen, jedoch mit Angabe des „für die Gemeinschaft maßgebenden Rechtsverhältnisses", d. h. unter dem Vermerk, daß sie den Eingetragenen als Mitgliedern des nichtrechtsfähigen Vereins X. X. zustehen (§ 48 GBO.).

Ueber die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für die Vereinsschulden besteht in der Rechtslehre lebhafter Streit. Es handelt sich hier um die Frage: Haften die Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen oder kann ihre Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt werden? Sicher ist, daß eine solche Haftungsbeschränkung durch Vereinbarung mit dem Gläubiger erreicht werden kann. Ob aber eine derartige Haftungsbeschränkung auch allgemein durch das Vereinsstatut vorgeschrieben werden kann, ist bestritten. Manche (insbesondere Hachenburg S. 477, Eck S. 84 ff, Rehbein S. 43) wollen eine solch allgemeine satzungsmäßige Haftungsbeschränkung nicht zulassen, weil sonst jeder nichtrechtsfähige Verein und jede Gesellschaft sich hinsichtlich der Schuldenhaftung die Rechtsstellung einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" verschaffen könne, ohne die Voraussetzungen des Gesetzes v. 20. IV. 1892 zu erfüllen. Diese Ansicht ist nicht zu billigen. Ihre Vertreter übersehen die Schutzbestimmung des § 54 S. 2 BGB., wonach der im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins Handelnde dem Dritten gegenüber persönlich haftbar bleibt. Es ist nicht einzusehen, warum die Vollmacht des Vorstands nicht dahin soll beschränkt werden können, daß er nur ermächtigt sein soll, die von ihm vertretenen Vereinsmitglieder Dritten gegenüber nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen zu verpflichten, denn die weitergehendere Haftung der Mitglieder aus §§ 427, 714 BGB. gilt doch nur „im Zweifel". Da beim nichtrechtsfähigen Verein die Vertretungsmacht dem Vorstande, sofern er nicht aus sämtlichen Mitgliedern besteht, nur soweit zusteht, als sie ihm in der Satzung übertragen wird, so kann der Vorstand die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber nicht weiter verpflichten, als die satzungsmäßige Vertretungsmacht reicht. Bestimmt die Satzung, daß die Mitglieder nur auf den Betrag des Vereinsvermögens haften, so ist diese Bestimmung für die Vertretungsmacht maßgebend und es kann der Vorstand die Mitglieder nicht weiter verpflichten, als auf den Betrag des Vereinsvermögens, auch wenn er seine Vertretungsmacht beim Vertragsabschluß überschreitet. Darüber, ob es zum Ausschluß der unbeschränkten Haftung der Vereinsmitglieder einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung bedarf oder ob auch eine stillschweigende Haftungsbeschränkung angenommen werden kann und ob für die Haftungsbeschränkung

eine Vermutung spricht, bestehen in der Rechtslehre die verschiedensten Meinungen. Es soll im folgenden auf die einzelnen Rechtsmeinungen nicht näher eingegangen, sondern nur die Ansicht des Reichsgerichts dargelegt werden. Nach der Rechtsprechung des RG. kann die gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder nach Gesellschaftsrecht (§§ 714, 427 BGB.), die bei einem Verein mit wechselndem Mitgliederbestande den Verhältnissen wenig entspricht, durch die Satzung auf ihre Anteile am Vereinsvermögen beschränkt werden und diese Beschränkung hat Wirkung gegen Dritte. Es darf sogar nach Lage der Sache bei einem nichtrechtsfähigen Verein ohne weiteres, ohne daß diese Haftungsbeschränkung mit besonderen Worten in der Satzung ausgesprochen zu sein braucht, angenommen werden, daß die Mitglieder, abgesehen von der Haftung des sonstigen Vereinsvermögens, nur zu den zu diesem Vermögen gehörigen satzungsmäßigen Beiträgen, nicht zu einer weitergehenderen persönlichen Haftung sich verpflichten wollen, und es darf ebenso davon ausgegangen werden, daß der Dritte, der wie ihm bekannt, mit einem Verein abschließt, mit diesem Willen der Vereinsmitglieder rechnet und deshalb auch ohne genauere Kenntnis die Haftungsbeschränkung gegen sich gelten lassen muß.[49]) Die Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen wird vielleicht in der Mehrzahl der Fälle aus den Umständen als gewollt und erkennbar zum Ausdruck gebracht zu entnehmen sein. Eine Vermutung zugunsten der Haftungsbeschränkung der Mitglieder besteht aber nicht.[50])

Nach § 54 S. 2 BGB. haftet aus einem Rechtsgeschäfte, das namens eines nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Der Handelnde haftet, auch wenn der Gegenkontrahent weiß oder wissen muß, daß der Handelnde einen nichtrechtsfähigen Verein vertritt; er haftet auch dann, wenn der nichtrechtsfähige Verein nicht haftet, weil für diesen ohne Vertretungsmacht gehandelt worden ist. Die Haftung nach § 54 S. 2 BGB. hat ihren Grund in dem Bedürfnis der Verkehrssicherheit. Sie kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden, wohl aber durch eine Vereinbarung mit dem Gläubiger, welche auch stillschweigend getroffen werden kann, aber aus der bloßen Tatsache, daß das Geschäft im Namen des Vereins geschlossen wurde, nicht entnommen werden darf.[51])

Aus Handlungen oder Unterlassungen, welche zu Schadensersatz verpflichten, haftet der nichtrechtsfähige Verein nur

[49]) RG. Bd. 63 S. 65; Bd. 74 S. 374; Bd. 76 S. 277.
[50]) RG. Bd. 90 S. 170.
[51]) RG. Bd. 82 S. 298 ff.

dann, wenn an einem solchen Verhalten alle Vereinsmitglieder beteiligt sind oder ihnen allen ein Verschulden gemäß § 831 BGB. zur Last fällt. Sonst haften nur die an der schadenstiftenden Handlung oder Unterlassung beteiligten Vereinsmitglieder persönlich, während das Vereinsvermögen nicht in Anspruch genommen werden kann. § 31 BGB. kann auf nichtrechtsfähige Vereine nicht angewendet werden. Die Besonderheit dieser Vorschrift, daß die Handlungen des Vorstandes uneingeschränkt als eigene Handlungen des Vereins gelten, kann auf nichtrechtsfähige Vereine, bei denen der Vorstand grundsätzlich eine andere Stellung hat und die Mitglieder als solche haften, nicht ausgedehnt werden.[52])

III. Die Gesellschaft.

Was das Gesellschaftsvermögen betrifft, so darf einfach auf die Ausführungen über das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins unter II Bezug genommen werden, denn das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins ist ja nach dem Vorbild des Gesellschaftsvermögens, also nach gleichen Grundsätzen, gestaltet.

Belastet wird das Gesellschaftsvermögen durch die Gesellschaftsschulden. Solche entstehen in der Hauptsache aus Verträgen der Geschäftsführer (§ 714 BGB.). Die Gesellschafter haften hierfür mit dem Gesellschaftsvermögen und in der Regel zugleich mit ihrem Privatvermögen als Gesamtschuldner (§ 427 BGB.). Die Gesellschafter können aber diese weitgehende Haftung vertragsmäßig in der Weise beschränken, daß nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Es steht zunächst zweifellos nichts im Wege, daß die Gesellschafter beim Abschluß eines Geschäfts, sei es persönlich oder durch ihren Geschäftsführer, diese Haftungsbeschränkung ausdrücklich mit der Gegenseite vereinbaren. Es können aber auch die Gesellschafter die Befugnis zu ihrer Vertretung mit dieser Beschränkung erteilen. Sie haften auch dann für die Verbindlichkeiten aus den in ihrem Namen abgeschlossenen Gesellschaftsgeschäften nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Gegen die Zulässigkeit dieser Haftungsbeschränkung durch Einschränkung der Vertretungsmacht wird eingewendet, daß sich dadurch die Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts hinsichtlich ihrer Haftung die Stellung von Gesellschaftern einer G. m. b. H. verschaffen könnten, ohne die Bindungen einer solchen Gesellschaft zu erfüllen.[53]) Mit Unrecht, denn nicht durch den Gesellschaftsvertrag wird die Haftung beschränkt, sondern durch den Abschluß mit dem Dritten.

[52]) RG. Bd. 91 S. 75; Warn. 1913 Nr. 449, 1917 Nr. 263.
[53]) So insbesondere Eck, Vorträge S. 86; Rehbein Bd. 1 S. 43.

Zu einem anderen Abkommen hat der vertretende Gesellschafter keine Vollmacht. Ueberschreitet er diese, so haften die anderen Gesellschafter überhaupt nicht. Wohl aber steht der handelnde Gesellschafter des bürgerlichen Rechts dem Dritten gegenüber für den Mangel der Vollmacht ein (§ 179 BGB.). Gegen die Wirksamkeit einer solchen Haftungsbeschränkung läßt sich auch nicht einwenden, daß dadurch dem Dritten, der mit dem Geschäftsführer einer Gesellschaft des BGB. sich einlassen will, eine zu weitgehende Prüfung zugemutet werde. Der Dritte ist ohnedies, um sich über die Vollmachtserteilung und den Umfang der Vollmacht zu vergewissern, darauf angewiesen, sich die über die Bevollmächtigung ausgestellte Urkunde vorlegen zu lassen. Ist in dieser von einer Beschränkung nichts enthalten, so kann allerdings dem gutgläubigen Dritten die Beschränkung nicht entgegengesetzt werden (§§ 171 ff. BGB.).

Zu den bestrittendsten Fragen des Gesellschaftsrechtes gehört die, ob es überhaupt Schulden gibt, die sich als Gesellschaftsschulden ihrer rechtlichen Bedeutung nach von anderen Schulden der Gesellschafter unterscheiden. Die Frage wird von den meisten Schriftstellern bejaht. „Gesellschaftsschulden" sind diejenigen Schulden der Gesellschafter, welche das Gesellschaftsvermögen mit der Wirkung belasten, daß für sie das Gesellschaftsvermögen, sei es allein oder mit dem übrigen Vermögen der Gesellschafter, haftet und daß sie bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden müssen. Es lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

1. Gesellschaftsschulden, für die nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Hierher gehören z. B. die Schulden aus einer ungerechtfertigten Bereicherung, die das Gesellschaftsvermögen erfahren hat. Eine persönliche Bereicherungshaftung der Gesellschafter ist erst gegeben, wenn der einzelne Gesellschafter für sein Privatvermögen etwas verlangt hat. Ferner sind die Fälle hierher zu rechnen, in denen die Gesellschafter ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt haben.

2. Gesellschaftsschulden, für die neben dem Gesellschaftsvermögen auch einer oder einige, aber nicht alle Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen haften. Dieser Fall kann dadurch eintreten, daß die Gesellschafter wechseln. Neu eintretende Gesellschafter haften zwar für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden als Gesellschafter mit dem Gesellschaftsvermögen; mit ihrem sonstigen Vermögen stehen sie jedoch nur im Falle einer besonderen Schuldübernahme ein. Eine Haftung dieser Art kann sich auch dann ergeben, wenn die Gesellschafter die Vollmacht des Geschäftsführers in der Weise beschränkt haben, daß sie nur mit dem Gesell-

schaftsvermögen haften, der Geschäftsführer aber dem Dritten hiervon keine Mitteilung macht. Dann haftet dem gutgläubigen Dritten neben dem Gesellschaftsvermögen der handelnde Gesellschafter auch persönlich (§ 179 BGB.).

3. Gesellschaftsschulden, für die neben dem Gesellschaftsvermögen alle Gesellschafter auch mit ihrem sonstigen Vermögen haften. Dies ist der Regelfall. Durch die innerhalb der Vertretungsmacht im Namen der Gesellschafter abgeschlossenen Gesellschaftsgeschäfte werden die vorhandenen Gesellschafter sowohl mit dem Gesellschaftsvermögen als auch mit ihrem sonstigen Vermögen verpflichtet.

Bestritten ist, ob es auch Schulden gibt, für die zwar alle Gesellschafter, aber nicht mit dem Gesellschaftsvermögen haften. Der Streit geht um die Auslegung des § 736 ZPO. Die einen [54]) stützen sich auf den Wortlaut dieser Vorschrift, wonach zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen nur ein „Urteil gegen alle Gesellschafter erforderlich ist" und lassen die Vollstreckung ins Gesellschaftsvermögen auch wegen Schulden zu, die mit der Gesellschaft gar nichts zu tun haben, wenn nur ein verurteilendes Erkenntnis gegen alle Gesellschafter aus irgendeinem Haftungsgrunde vorliegt. Dies ist z. B. bei gemeinsamen Delikten der Gesellschafter oder bei außerhalb der Gesellschaft liegenden gemeinsamen Geschäften der Gesellschafter der Fall. Die anderen [55]) behaupten, die wörtliche Auslegung des § 736 ZPO. vertrage sich nicht mit der Struktur der Gesellschaft als Gesamthandsgesellschaft und es müsse der § 736 ZPO. dahin verstanden werden, daß er nur solche Schulden im Auge habe, welche die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter treffen oder, wie sich der § 51 KO. ausdrücke, die sich auf das Gesellschaftsverhältnis gründen. De lege lata ist der ersteren Rechtsmeinung der Vorzug zu geben. Das Gesetz verlangt ausdrücklich zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen nur „ein Urteil gegen alle Gesellschafter", ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Man muß sich damit abfinden, daß bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Gegensatz zum Handelsgesellschaftsrecht der Begriff der Gesellschaftsschulden den Gläubigern gegenüber unvollkommen durchgeführt ist. Die Gesellschaftsgläubiger haben kein ausschließliches Zugriffsrecht auf das Gesellschaftsvermögen, wie es ihnen bei der Handelsgesellschaft durch das Erfordernis eines gegen „die Gesellschaft" ergangenen Urteils gesichert wird (§ 124 HGB.).[56]) Einig sind sich beide Richtungen darin, daß gemeinsame Schulden der Gesellschaf-

[54]) Dernburg Bd. 2 § 360; Enneccerus § 399 III; R.G.R.Komm. Bem. 5 zu § 718; Stein-Jonas zu § 736 Z.P.O.

[55]) Cosack Bem. 2 § 276; Oertmann zu § 718; Planck zu § 718; Seuffert zu § 736 Z.P.O.; Staudinger zu § 718 III 1.

[56]) Gierke V.o.R. S. 36.

ter, welche nicht dem Gesellschaftsverhältnis entstammen, jedenfalls bei der Auseinandersetzung keine Berücksichtigung finden. Sie sind nicht durch die gemeinschaftliche Organisation entstanden und deshalb auch keine gemeinschaftlichen Schulden im Sinne des § 733 BGB. Man kann das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter nicht durch Heranziehung dieser der Gesellschaft fremden Schulden verschieben.[57])

Die Deliktshaftung der Gesellschafter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB. Eine dem § 31 BGB. entsprechende Haftungsvorschrift kennt das Gesellschaftsrecht des BGB. nicht. Sie paßt auch nicht für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, denn die Geschäftsführer sind keine Organe der Gesellschaft, sondern nur bevollmächtigte Vertreter. Die Gesellschafter haften also, soweit sie nicht selbst die unerlaubte Handlung begangen haben (§ 840 BGB.), für die seitens ihres oder ihrer Geschäftsführer bei der Ausübung der Geschäftsführung begangenen unerlaubten Handlungen nach Maßgabe des § 831 BGB. Jeder Gesellschafter, der nicht selbst mitwirkte, kann den Entschuldigungsbeweis führen, indem er nachweist, daß er bei der Auswahl und Ueberwachung der bestellten Person mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verfuhr oder, daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Mißlingt die Exkulpation nach § 831 BGB., so ist zu unterscheiden: Versagt sie bezüglich aller nicht handelnden Gesellschafter, so haften die Gesellschafter sowohl persönlich, wie mit dem Gesellschaftsvermögen, denn es liegt dann eine auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhende Schuld vor, für die alle Gesellschafter haften. Gelingt die Exkulpation nur einzelnen der übrigen Gesellschafter, so haftet zunächst nicht das Gesellschaftsvermögen, da nicht alle Gesellschafter für die Schuld in Anspruch genommen werden können, ein Urteil gegen alle Gesellschafter also nicht ergehen kann. Außerdem sind die Gesellschafter, denen die Exkulpation gelingt, auch persönlich von jeder Haftung frei, während die Gesellschafter, bei denen die Exkulpation versagt, persönlich neben dem Handelnden haften. Soweit hiernach mehrere Gesellschafter persönlich für ein Delikt haften, ist ihre Haftung gemäß § 840 BGB. eine gesamtschuldnerische. Im Innenverhältnis ist der Schadenstifter für den Schaden allein verantwortlich (§ 840 II BGB.).

G. Beendigung.

I. Der rechtsfähige Verein.

Der rechtsfähige Verein endigt entweder durch Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Beide Endigungsarten unterscheiden sich dadurch, daß die Auflösung stets das völ-

[57]) Oertmann zu § 718.

lige Aufhören der Personenvereinigung nach sich zieht, während der Verlust der Rechtsfähigkeit nicht ohne weiteres das Nichtmehrbestehen der im Verein organisierten Personenmehrheit zur Folge hat, diese vielmehr als nichtrechtsfähiger Verein fortbestehen kann.

Die Auflösung des Vereins kann herbeigeführt werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Hierzu ist Dreiviertelsmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt (§ 41 BGB.). Die Satzung kann auch Einstimmigkeit der Mitglieder vorschreiben. Dagegen dann das Auflösungsrecht den Mitgliedern nicht ganz genommen werden. Die Auflösung des Vereins wird weiter herbeigeführt durch Eintritt der auflösenden Bedingung oder des Endtermins, wenn diese in der Satzung vorgesehen sind (§ 74 II BGB.). Dagegen führt die Erreichung oder das Unmöglichwerden des Vereinszweckes nicht von selbst den Untergang des rechtsfähigen Vereins herbei, dieser ist erst durch Auflösungsbeschluß herbeizuführen (arg. § 726 BGB.). Auflösung des Vereins ist auch anzunehmen, wenn sämtliche Mitglieder durch Tod oder Austritt wegfallen, da ein Verein ohne Mitglieder nicht gedacht werden kann. Dagegen wird nach der herrschenden Meinung der Verein noch nicht aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl auf 1 Mitglied herabsinkt. Die Auflösung des Vereins kann ferner auch auf Grund des öffentlichen Vereinsrechtes erfolgen. Dies ist dann möglich, wenn sein Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft (§ 2 des Vereinsgesetzes v. 19. IV. 1908) oder wenn er sich mit militärischen Dingen beschäftigt (Art. 177 des Versailler Friedensvertrages, § 22 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 31. Aug. 1919). Die Auflösungsverfügung erfolgt durch die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde, ist aber im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 RGO. anfechtbar. Die endgültige Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Auflösung der idealen Vereine ist ins Vereinsregister einzutragen (§ 74 BGB.).

Der Verlust der Rechtsfähigkeit tritt in folgenden Fällen ein: Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen (§ 42 BGB., §§ 213, 207, 208 KO.). Die Konkurseröffnung ist zulässig sowohl im Falle der Zahlungsunfähigkeit als auch wegen Ueberschuldung. Die Konkurseröffnung bewirkt aber nicht die sofortige und absolute Beendigung der jur. Persönlichkeit des Vereins. Diese bleibt insoweit bestehen, als es zum Zwecke der konkursmäßigen Liquidation erforderlich ist (analoge Anwendung des § 49 II BGB.). Die Rechte des Vereins werden innerhalb dieser Grenzen von dem Konkursverwalter ausgeübt. Wird der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde wieder

aufgehoben, so gilt die Entziehung der Rechtsfähigkeit als nicht erfolgt, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der in der Zwischenzeit von dem Konkursverwalter vorgenommenen Rechtshandlungen. Wird das Konkursverfahren durch Schlußverteilung oder Zwangsvergleich beendigt oder gemäß §§ 202, 204 KO. eingestellt, so lebt die durch die Konkurseröffnung verloren gegangene Rechtsfähigkeit nicht wieder auf. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet im Falle der Ueberschuldung des Vereins die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Bei schuldhafter Verzögerung der Antragstellung machen sie sich den Gläubigern gegenüber schadensersatzpflichtig (§ 42 II BGB.). Die Konkurseröffnung ist bei idealen Vereinen von Amtswegen ins Vereinsregister einzutragen (§ 75 BGB.). — Dem Verein kann vom Staate die Rechtsfähigkeit auch von Aufsichtswegen entzogen werden (§ 43 BGB.). Die Entziehung ist zulässig, wenn der Verein durch gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Es genügt objektive Gesetzwidrigkeit des Beschlusses oder des Verhaltens. Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit oder Verschulden ist nicht erforderlich. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist weiter zulässig, wenn der Zweck des Vereins nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und der Verein gleichwohl einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt; ferner, wenn die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung beruht und der Verein einen anderen als den in der Satzung angegebenen Zweck verfolgt. Dagegen darf einem Verein die Rechtsfähigkeit nicht mehr deshalb entzogen werden, weil er entgegen seiner Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (§ 43 III BGB., Art. 124 II S. 2 R.Verf.). Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit bestimmen sich nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 RGO. Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde des Vereinssitzes (§ 44 I BGB.). Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat (Reichsrat), so erfolgt die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch diesen (§§ 44 II, 23 BGB.). Bei idealen Vereinen ist die Entziehung der Rechtsfähigkeit ins Vereinsregister einzutragen (§ 74 BGB.). — Sinkt beim eingetragenen Verein die Zahl der Mitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Verein zuzustellen. Gegen ihn ist das Rechtsmittel der sofortigen Be-

schwerde nach den Vorschriften der ZPO. zulässig. Mit der Rechtskraft des Entziehungsbeschlusses verliert der Verein die Rechtsfähigkeit (§ 73 BGB.). Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist ins Vereinsregister einzutragen (§ 74 BGB.). — Der Verein kann auch auf seine Rechtsfähigkeit verzichten [58]) unter Aufrechterhaltung seines Daseins als nichtrechtsfähiger Verein. Der Verzicht muß, um wirksam zu werden, gegenüber der verleihenden Behörde oder durch Löschungsantrag beim Registergericht erklärt werden. Der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit stellt ein Minus gegenüber der Auflösung dar. Der Hinweis Gierkes [59]) auf die Unstatthaftigkeit des Verzichtes einer natürlichen Person auf ihre Rechtsfähigkeit trifft hier nicht zu; dem Menschen wird die Rechtsfähigkeit von der Rechtsordnung mit der Geburt verliehen und endigt nur mit dem Tode. Eine analoge Behandlung des rechtsfähigen Vereins wäre aber nur dann möglich, wenn es Vereine gäbe, die „kraft Daseins" rechtfähig sind, was jedoch nach geltendem Rechte nicht der Fall ist. — Der Verlust der Rechtsfähigkeit tritt endlich auch ein, wenn der Verein seinen Sitz ins Ausland verlegt.[60])

Das Vermögen des aufgelösten oder der Rechtsfähigkeit entkleideten Vereins fällt an andere Rechtssubjekte (§§ 45 ff, BGB.). Die Anfallsberechtigten können in der Satzung bestimmt sein. Durch das Statut kann auch ein Vereinsorgan ermächtigt werden, sie zu bestimmen. Bei idealen Vereinen darf die Mitgliederversammlung sogar ohne ausdrückliche Ermächtigung das Vermögen einem öffentlichen Rechtssubjekte zuweisen. Ist kein anderer Anfallsberechtigter vorhanden, so fällt das Vermögen, wenn der Verein ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die bei der Beendigung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte. Der Fiskus muß aber das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise verwenden.

Ist der Fiskus anfallsberechtigt, so erwirbt er alle Aktiven und Passiven als Gesamtrechtsnachfolger. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Erben (§ 46 BGB.). In allen sonstigen Fällen hat aber eine Liquidation stattzufinden zur Abwickelung der Vereinsangelegenheiten (§ 47 BGB.). Der Verein besteht weiter, soweit der Liquidationszweck es erheischt (§ 49 II BGB.). Er hat aber jetzt keinen anderen Zweck mehr als die Liquidation. Organ derselben ist der Vorstand. Es können auch Liquidatoren bestellt werden (§ 48 BGB.), welche bei idealen Vereinen zum Vereinsregister anzumelden und

[58]) Staudinger § 41 VIII.
[59]) Gierke D.P.R. I § 70 Note 20.
[60]) RG. Bd. 7 S. 68; O.L.G. Bd. 16 S. 121.

einzutragen sind (§ 76 BGB.). Sie haben die Stellung des Vorstandes mit drei Abweichungen: Sie sind bloß ermächtigt zu den Liquidationsgeschäften. Sie haften bei Verletzung der Liquidationspflichten direkt auch den Gläubigern (§ 53 BGB.). Und ihre Beschlüsse erfordern im Zweifel Einstimmigkeit (§ 48 III BGB.). — Die Liquidation besteht darin, daß zunächst die laufenden Geschäfte erledigt werden. Neue sind nur zulässig zur Erledigung der schwebenden. Soweit der Zweck es erfordert, werden die Vereinsforderungen eingezogen und wird das Vermögen versilbert. Hierauf werden die Gläubiger befriedigt. Die Beendigung des Vereins wird öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert, bekannte speziell. Wer sich anmeldet, wird befriedigt. Für bekannte Gläubiger, die sich nicht melden, wird der Betrag hinterlegt. Für streitige oder z. Z. nicht erfüllbare Schulden werden die Gläubiger sichergestellt. Nach öffentlicher Bekanntmachung muß ein Jahr gewartet werden (sog. Sperrjahr). Erst dann wird das Vermögen an die Anfallberechtigten ausgeantwortet. Diese werden dadurch nicht Gesamtrechtsnachfolger, sondern Singularrechtsnachfolger des Vereins (vgl. §§ 49 ff. BGB.).

II. Der nichtrechtsfähige Verein.

Während Auflösung und Ende des rechtsfähigen Vereins im Gesetz genauestens geregelt sind, müssen die Gründe, die das Ende des nichtrechtsfähigen Vereins herbeiführen, aus dem Gesellschaftsrecht entnommen werden (§ 54 BGB.). Doch können alle gesetzlichen Auflösungsgründe der Gesellschaft (§§ 723—728 BGB.) wegbedungen werden und sie werden als stillschweigend wegbedungen zu gelten haben, insoweit sie sich mit dem Wesen eines Vereins nicht vertragen. Die Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins kann durch die Satzung an ähnliche Tatbestände geknüpft und auf ähnliche Tatbestände beschränkt werden, wie sie zur Auflösung rechtsfähiger Vereine führen.

Der nichtrechtsfähige Verein *wird aufgelöst oder endigt* durch Eintritt des Endtermins oder der auflösenden Bedingung, wenn bei der Gründung solches ausgemacht wurde. Er endigt weiter durch Erreichung oder Unmöglichwerden des Vereinszwecks (§ 726 BGB.). Dieses Ende kann der Verein dadurch abwenden, daß er seinen Zweck ändert, wozu Einstimmigkeit erforderlich ist, wenn nicht die Satzung etwas Anderes bestimmt. Sonst hat der nichtrechtsfähige Verein in der Wahl seines Zweckes freie Hand, wenn nur der verfolgte Zweck ein erlaubter ist. Das Ende des Vereins kann weiterhin herbeigeführt werden durch Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung mit satzungsmäßiger Stimmenmehrheit. Das gleiche Ergebnis tritt ein, wenn sämtliche Mitglieder aus-

treten oder sonst wegfallen. Der Verein endigt ferner, wenn er auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst wird. Hier gilt das für den rechtsfähigen Verein unter I Abs. 2 Gesagte, denn das öffentliche Vereinsrecht macht zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen keinen Unterschied. Dagegen berühren die nach Gesellschaftsrecht noch möglichen Auflösungsgründe (Kündigung, Tod und Konkurs eines Mitglieds: §§ 725, 727, 728 BGB.), weil mit dem Wesen des Vereins nicht vereinbar, den Rechtsbestand des Vereins nicht. Die Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen wirkt im allgemeinen nicht auflösend [61]). Doch kann die Satzung anderes bestimmen.

Bei Auflösung oder Beendigung des nichtrechtsfähigen Vereins findet kraft Gesellschaftsrechts in Bezug auf das Vereinsvermögen die Auseinandersetzung unter den Vereinsmitgliedern statt (§§ 730 ff. BGB.). Siehe auch unter III. Bei der dispositiven Natur dieser Vorschriften kann durch die Satzung bestimmt werden, daß im wesentlichen dasselbe gilt wie bei der Auflösung eines rechtsfähigen Vereins. Insbesondere kann durch die Satzung bestimmten Personen ein Anspruch auf das Vereinsvermögen eingeräumt werden. Ein gesetzliches Anfallsrecht des Fiskus besteht nicht. Da die Liquidation bei der Gesellschaft nicht zwingend vorgeschrieben ist, können die Vereinsmitglieder das Vermögen auch ohne Liquidation unter sich verteilen. Haften die Mitglieder den Gläubigern nur beschränkt, so wandelt sich zwar in diesem Falle ihre Haftung nicht in eine unbeschränkte um, wohl aber haften sie mit dem, was sie aus dem Vereinsvermögen empfangen haben. Dies ergibt sich aus einer gemäß § 157 BGB. nach Treu und Glauben vorzunehmenden Auslegung des die Haftung einschränkenden Vertrages [62]). Hafteten die Vereinsmitglieder unbeschränkt, so tritt darin durch die Auflösung des Vereins natürlich keine Aenderung ein. Ein Konkursverfahren über das Vermögen des Vereins ist auch nach Auflösung des Vereins noch solange zulässig, als die Auseinandersetzung nicht erfolgt ist (KO. §§ 213, 207 II).

III. Die Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird nach allgemeinen Grundsätzen durch Vereinbarung der Gesellschafter (Auflösungsbeschluß), sowie durch Eintritt des gesetzten Endtermins oder der auflösenden Bedingung aufgehoben. Außerdem erlischt sie durch Kündigung (§§ 723—725 BGB.), Erreichung oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszweckes (§ 726 BGB.), Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB.), Konkurs eines Gesellschafters (§ 728

[61]) Gierke V.o.R. S. 46.
[62]) Gierke V.o.R. S. 48 Anm. 91.

BGB.). Der Gesellschaftsvertrag kann aber bestimmen, daß die Gesellschaft trotz Ausscheidens eines Gesellschafters bestehen bleiben soll (§§ 736, 737 BGB.). Dann endigt die Gesellschaft jedenfalls, sobald ihre Mitgliederzahl unter 2 sinkt, denn bei den Personalgesellschaften gibt es im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften keine sog. „Einmanngesellschaften". Da hier das feste Gefüge einer Körperschaft fehlt, löst sich die Gesellschaft auf, wenn nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist.

Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen und auch keine Kündigungsfrist bestimmt, so kann jeder Gesellschafter jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist k ü n d i g e n (§ 723 I S.1 BGB.). Dahin gehören auch die Fälle der für Lebenszeit vereinbarten Gesellschaft, da diese Vereinbarung als zu weitgehende Freiheitsbeschränkung nicht beachtet werden soll (§ 724 S. 1 BGB.). Ist für die Gesellschaft eine Zeitdauer oder Kündigungsfrist bestimmt, so ist die Kündigung gleichwohl vor dem Ablaufe der Zeit oder Frist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen wesentlichen Verpflichtung unmöglich wird (§ 723 I S. 2 und 3 BGB.). Mag eine Zeitdauer oder eine Kündigungsfrist bestimmt sein oder nicht, so darf die Kündigung doch nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Anderenfalls hebt die unzeitige Kündigung die Gesellschaft zwar auf, verpflichtet aber zu Schadensersatz (§ 723 II BGB.). Iede weitergehende Beschränkung des Kündigungsrechts ist nichtig (§ 723 III BGB.). Die Gesellschaft kann auch von dem Gläubiger eines Gesellschafters, der dessen Geschäftsanteil auf Grund eines rechtskräftigen Schuldtitels nach Maßgabe des § 859 ZPO. gepfändet hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt und damit zur Auflösung gebracht werden (§ 725 BGB.). Doch können die Mitgesellschafter die Zwangsvollstreckung gemäß § 268 BGB. durch Befriedigung des Gläubigers abwenden. Zu beachten ist, daß in allen Fällen die Kündigung an alle Gesellschafter erfolgen muß und die nur dem Geschäftsführer gegenüber erklärte Kündigung im allgemeinen nicht genügt, denn die Entgegennahme von Kündigungserklärungen gehört nicht zur Geschäftsführung und ist der Geschäftsführer im Zweifel zur Entgegennahme nicht ermächtigt. — Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Z w e c k e r r e i c h t oder dessen Erreichung u n m ö g l i c h geworden ist (§ 726 BGB.). Es genügt relative Unmöglichkeit nach Maßgabe der für die Förderung des Gesellschaftszwecks durch den Vertrag bestimmten Weise und der Mittel

der Gesellschaft. — Die Gesellschaft endigt ferner mit dem Tode eines Gesellschafters, wenn nichts anderes bestimmt ist (§ 727 I BGB.). Der Grund dieser Vorschrift liegt in der Abhängigkeit des Gedeihens der Gesellschaft von den persönlichen Eigenschaften, insbesondere der Vertrauenswürdigkeit der Gesellschafter. Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser vertragsmäßig übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. In gleicher Weise sind die übrigen Gesellschafter zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Insoweit gilt die Gesellschaft als fortbestehend (§ 727 II BGB.). — Die Gesellschaft wird endlich auch aufgelöst durch Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters. Die übrigen Gesellschafter sind indes zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend (§ 728 BGB.). — Von dem Fall der Kündigung abgesehen, wird die Gesellschaft nicht selten beendet, ohne daß es der Gesellschafter erfährt. Um ihn vor Schaden zu schützen, gilt daher die Gesellschaft zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Bis dahin gilt also sein Recht zur Geschäftsführung und die damit verbundene Vollmacht als fortbestehend (§§ 729, 714 BGB.). Das Fortbestehen der Vollmacht kommt aber einem Dritten nicht zugute, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes das Erlöschen der Vollmacht kannte oder kennen mußte (§ 169 BGB.).

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt. Soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert, gilt die Gesellschaft für die Beendigung der schwebenden und die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte, sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens als fortbestehend (sog. „Auseinandersetzungsgesellschaft"). Also bleibt auch das Vermögen bis zur Auseinandersetzung Gesamthandvermögen der bisherigen Gesellschafter. Beiträge dürfen nur, soweit sie für die Liquidation erforderlich sind, erhoben werden.[63]) Die einem Gesellschafter übertragene Befugnis zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus dem Vertrage sich etwas anderes ergibt. Die Geschäftsführung steht also allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu (§ 730 BGB.). Für die Art der Auseinandersetzung ist in erster Linie die Vereinbarung der Gesellschafter maßgebend, die

[63]) RG. Bd. 100 S. 166.

natürlich nicht nur im Gesellschaftsvertrage, sondern auch durch besonderen Vertrag erfolgen kann. Ist nichts vereinbart, so erfolgt die Auseinandersetzung in Gemäßheit der §§ 732—735 BGB. (§ 731 BGB.). Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft nur zur Benutzung überlassen hat, sind zurückzugeben. Wegen zufälligen Verlustes oder zufälliger Verschlechterung hat er keinen Ersatzanspruch (§ 732 BGB.). Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden zu berichtigen, gleichviel, ob die Gesellschafter den Gläubigern nur anteilsmäßig oder als Gesamtschuldner haften. In gleicher Weise sind die Ansprüche zu berichtigen, die ein Gesellschafter gegen die übrigen aus dem Gesellschaftsverhältnis, insbesondere aus der Geschäftsführung erworben hat. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten (§ 733 I BGB.). In zweiter Linie sind die Einlagen zurückzuerstatten, aber auch die nicht in Geld bestehenden Einlagen nur dem Werte nach, also in Geld, und zwar ist der Wert entscheidend, den sie z. Z. der Einbringung gehabt haben. Einen Anspruch auf Rückgabe ihrer Einlagen in Natur haben die Gesellschafter ebensowenig, wie sie zu deren Rücknahme verpflichtet sind Dienstleistungen und Leistungen, die in der Gewährung der Benützung eines Gegenstandes bestanden haben, werden nicht ersetzt (§ 733 II BGB.). Soweit es zur Schuldenberichtigung und Einlagenrückerstattung nötig ist, wird das Gesellschaftsvermögen in Geld umgesetzt (§ 733 III BGB.), und zwar wenn die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, nach den für den Verkauf eines gemeinschaftlichen Gegenstandes geltenden Vorschriften der §§ 753, 754 BGB. (§ 731 S. 2 BGB.). Bleibt alsdann noch ein Ueberschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn (§ 734 BGB.). Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Schuldentilgung und Einlagenrückerstattung nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Verlustanteile aufzukommen. Soweit von einem Gesellschafter der Beitrag nicht erlangt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach Verhältnis ihrer Verlustanteile zu tragen (§ 735 BGB.).

H. Stellung im Prozeß.

I. Der rechtsfähige Verein.

Der rechtsfähige Verein ist als juristische Person rechtsfähig und daher auch im Zivilprozesse aktiv und passiv parteifähig (§ 50 I ZPO.). Auf seinen Namen wird der Rechtsstreit geführt und das Urteil erlassen. Auf Grund seiner Verurteilung ist die Vollsteckung in sein Vermögen möglich. Im

Prozesse wird er vertreten durch den Vorstand, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat (§ 26 BGB.). Der Vorstand kann sich selbstverständlich durch jede prozeßfähige Person, der er Prozeßvollmacht erteilt, vertreten lassen. Die Vereinsmitglieder sind dritte, am Prozeß unbeteiligte Personen und können daher in einem Rechtsstreit, den der Verein führt, als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. Parteieide sind von den Vorstandsmitgliedern zu leisten (§§ 473 ff. ZPO.). Ein richterlicher Eid kann gemäß § 476 ZPO. nach freiem richterlichen Ermessen allen Vorstandsmitgliedern, einem Teil derselben oder einem einzelnen Vorstandsmitglied auferlegt werden. Ueber das Vereinsvermögen findet wegen Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung ein besonderes Konkursverfahren statt (§§ 213, 207, 208 KO.).

II. Der nichtrechtsfähige Verein.

Der nichtrechtsfähige Verein kann verklagt werden, ist also passiv parteifähig und hat insoweit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (§ 50 II ZPO.). Sein Vorstand hat alsdann die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich. Parteieide sind von den Vorstandsmitgliedern zu leisten. Da der Verein als Beklagter die Stellung eines rechtsfähigen Vereins hat, so können seine Mitglieder im Passivprozesse als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. Da der nichtrechtsfähige Verein als Beklagter „in dem Rechtsstreit" überhaupt als rechtsfähig gilt, so ist er ferner rechtsfähig für alle Prozeßhandlungen eines Beklagten und nicht bloß für die Bekämpfung der Klage selbst. Er kann also Widerklage (§ 33 ZPO.) und Inzidentfeststellungsklage und -Widerklage (§ 280 ZPO.) erheben, er kann die Wiederaufnahmeklagen (§§ 578 ff. ZPO.) und die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.) erheben, er kann die Aufhebung eines Arrestes (§ 927 ZPO.) und einer einstweiligen Verfügung beantragen, er kann um Festsetzung der Prozeßkosten (§§ 103 ff. ZPO.) nachsuchen, er kann die Zwangsvollstreckung in Ansehung der Widerklageansprüche und der Ansprüche auf Kostenerstattung betreiben.[64]). Die Vereinsgläubiger sind aber nicht gezwungen, den Verein als solchen zu verklagen, sie können ihn auch als Gesellschaft behandeln und alle Mitglieder verklagen, sich auf diese Weise ein Urteil gegen alle Mitglieder verschaffen und damit die Zwangsvollstreckung gemäß § 736 ZPO. betreiben.

Dem nichtrechtsfähigen Verein fehlt aber die aktive Parteifähigkeit, er kann unter seinem Namen keine

---

[64]) v. Seuffert Z.P.O. 11. Aufl. I Erl. 3 zu § 50.

Klage erheben. Klagen können vielmehr nur die Mitglieder als solche. Die einzelnen Vereinsmitglieder müssen als die wirkliche Prozeßpartei nach § 253 Nr. 1 ZPO. namhaft gemacht werden. Dies hat spätestens bis zur letzten mündlichen Verhandlung zu geschehen.[65]) Der Vorstand hat hier die Rechtsstellung eines gewöhnlichen Bevollmächtigten. Er gilt im Zweifel als ermächtigt, die Vereinsmitglieder als solche Dritten gegenüber zu vertreten (§ 714 BGB.). Es steht ihm daher im Aktivprozeß des Vereins Vertretungsmacht zu. Zu seiner Legitimation bedarf der Vorstand keiner besonderen schriftlichen Vollmacht aller Vereinsmitglieder. Es genügt vielmehr die Vorlage urkundlichen Materials, aus welchem sich seine Vertretungmacht für das Gericht ergibt, also z. B. der Satzung, in welcher dem Vorstand die Vertretung des Vereins übertragen ist.[66]) Der Wechsel der Vereinsmitglieder bleibt einflußlos, da die bei der Klageerhebung vorhandenen Mitglieder Partei bleiben.

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil (§ 735 ZPO.). Ueber das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins ist in gleicher Weise wie beim rechtsfähigen Verein ein besonderes Konkursverfahren zulässig (§§ 213, 207, 208 KO.). Konkursgründe sind auch hier Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung.

III. Die Gesellschaft.

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist nicht parteifähig. Sie kann als solche weder klagen, noch verklagt werden. Partei in Gesellschaftsprozessen sind stets die Gesellschafter. Parteieide sind stets von sämtlichen Gesellschaftern zu leisten. Richterliche Eide können nach freiem Ermessen des Gerichts allen, einigen oder einem der Gesellschafter auferlegt werden (§ 476 ZPO.). Andererseits können die Gesellschafter nicht als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. Wie jede andere Prozeßpartei können sich auch die Gesellschafter durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Soweit ein oder mehrere Gesellschafter Vertretungsmacht besitzen, bedarf es keiner besonderen Prozeßvollmacht. Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung umfaßt in der Regel auch die Vollmacht, die anderen Gesellschafter im Prozesse zu vertreten. Die Geschäftsführer sind aber nicht gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Sie treten für sich selbst als Partei und als Prozeßbevollmächtigte der anderen Gesellschafter auf, die als Kläger und Beklagte mitbenannt sein

[65]) RG. Bd. 57 S. 91 ff.
[66]) RG. Bd. 57 S. 90 ff.

müssen.[67]) Die Zustellung der Klage hat an alle Gesellschafter zu erfolgen. Nur wenn ein Geschäftsführer als Generalbevollmächtigter im Sinne des § 173 ZPO. angesehen werden kann, genügt die Zustellung an ihn. Die Gesellschafter sind im Prozesse notwendige Streitgenossen, wenn sie einen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Anspruch mit der Klage verfolgen oder wenn sie auf Bewirkung einer Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen in Anspruch genommen werden. Soweit die Haftung mit ihrem übrigen Vermögen geltend gemacht wird, sind sie gewöhnliche Streitgenossen. Der aus der Gesellschaft ausscheidende Gesellschafter bleibt gemäß § 265 II ZPO. im Prozeß, wenngleich sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern nach § 738 BGB. zuwächst.[68]) Dies gilt sowohl für aktive wie für passive Gesellschaftsprozesse. Ein während des Prozesses in die Gesellschaft neu eintretender Gesellschafter muß mitverklagt werden, wenn das Urteil in das Gesellschaftsvermögen vollstreckbar sein soll (§ 736 ZPO.). Das Urteil kann je nach der Sachlage gegen die Gesellschafter mit der Maßgabe ergehen, daß es nur in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden kann; es kann aber auch gegen die einzelnen zugleich mit ihrem Privatvermögen haftenden Gesellschafter erlassen werden und ist in diesem Falle sowohl in das Gesellschaftsvermögen, als in das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter vollstreckbar.

Macht ein Gesellschafter als Kläger einen der Gesellschaft zustehenden Anspruch geltend, so ist die Klage wegen mangelnder Aktivligitimation abzuweisen; ebenso dann, wenn umgekehrt ein einem Gesellschafter persönlich zustehender Anspruch von den Gesellschaftern als solchen eingeklagt wird. Doch ist zu beachten, daß jeder Gesellschafter Anspruch auf Erfüllung der nach dem Gesellschaftsvertrage (gegenseitiger Vertrag!) von einem Mitgesellschafter zu bewirkenden Leistungen hat und daß er diesen Anspruch im Klagewege (actio pro socio) zur Geltung bringen kann, und zwar auch dann, wenn ein Dritter mit der Geschäftsführung beauftragt ist.[69]) Der Anspruch geht auf Leistung an die Gesamtheit der Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen. Es handelt sich, auch wenn der Gegenstand der Leistung an sich ein teilbarer ist, wegen ihres Zweckes rechtlich um eine unteilbare Leistung im Sinne des § 432 BGB., indem der Schuldner nur an alle Gesellschafter leisten und kein Gesellschafter über seinen Anteil verfügen kann.[70]) Ein Bedenken gegen die Klageberechtigung des einzelnen Gesellschafters ist aus den Vorschriften der §§ 709, 714

[67]) RG. Bd. 57 S. 92.
[68]) RG. Bd. 46 S. 320; 78 S. 105.
[69]) RG. Seuff. Archiv 81 Nr. 27.
[70]) RG. Bd. 70 S. 32; 76 S. 280; 86 S. 68; 90 S. 300; 91 S. 34.

BGB. nicht zu entnehmen, da sich diese nicht auf die Geltendmachung der gegenseitigen Ansprüche aus dem Gesellschaftsvermögen beziehen.[71])

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich (§ 736 ZPO.). Es genügen aber auch mehrere Urteile, die gegen die einzelnen Gesellschafter gesondert erlassen sind.[72]) Ein Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen als solches ist nicht zulässig.

---

[71]) RG. Warn. 1918 Nr. 53.
[72]) RG. Bd. 68 S. 223.

Literaturverzeichnis.

Beseler Georg: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. 1—3. 2. Aufl. Berlin 1866.

Binder, Julius: Das Problem der jur. Persönlichkeit. Leipzig 1907.

Brinz, Alois: Lehrbuch der Pandekten. 2. Auflage.

Cohn, Max: Zum Römischen Vereinsrecht. Abhandlungen aus der Rechtsgeschichte. Berlin 1873.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. Jena 1927. Die allgemeinen Lehren und das Schuldrecht. 8. Auflage.

Crome, Carl: System des deutschen Bürgerl. Rechts. Tübingen und Leipzig. Bd. 1: Einleitung und Allgemeiner Teil. 1900. Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse. 1902.

Danz: Die Haftung der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins mit ihrem Vermögen. Deutsche Juristenzeitung 1907.

Dernburg: System des römischen Rechts. Pandekten. 8. Aufl. von P. Sokolowsky. 2 Bde. Berlin 1912.

— Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Halle. Bd. 1: Die allmeinen Lehren. 1902. Bd. 2: Die Schuldverhältnisse. 1899.

Düringer-Hachenburg: Kommentar zum HGB. 2. Aufl. Mannheim 08/12.

Eck: Vorträge über das BGB. (1898).

Endemann: Einführung in das Studium des Bürgerl. Rechts. Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. 5. Aufl. Berlin 1900.

Enneccerus-Kipp-Wolf: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. Marburg I, 1, Einleitung, Allgem. Teil von Ennecc. 25/29. A. I, 2, Recht der Schuldverhältnisse von Ennecc. 23/27. A.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: Bd. 4, 7, 8, 46, 51, 53, 54, 57, 60, 63, 66, 68, 70, 74, 76, 78, 80, 81, 82, 83, 86, 88, 89, 90, 91, 93, 97, 100, 112, 113.

von Falkenstein, Max: Der nichtrechtsfähige Verein. Diss. Jena 1912.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. Leipzig. Bd. I: Allgem. Teil u. Personenrecht. 1895. Bd. III: Obligationenrecht. 1917.

— Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. Aufl. Berlin 1902.

— Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin. Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1868. Bd. 2: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. 1873. Bd. 3: Die Staats- u. Korporationslehre des Altertums u. des Mittelalters u. ihre Aufnahme in Deutschland. 1881. Bd. 4: Die Staats- u. Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des 17., für das Naturrecht bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. 1913.

— Die Genossenschaftstheorie u. die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Hachenburg: Das BGB. für das Deutsche Reich. Vorträge. 1898.

Hölder, Eduard: Kommentar zum Allgemeinen Teil des BGB. nebst Einleitung. München. 1900.

— Natürliche u. jur. Personen. Leipzig 1905.

Karlowa, Otto: Römische Rechtsgeschichte. 1. Bd. Leipzig. 1885.

Kübler, Bernhard: Geschichte des Römischen Rechts. Leipzig u. Erlangen 1925.

Lehmann, Heinrich: Allgem. Teil des BGB. Berlin 1919.

Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. 1904.

— Zur Geschichte der römischen societas. Jena 1881.

Liebenam, W.: Zur Geschichte u. Organisation des Röm. Vereinswesens. Drei Untersuchungen. Leipzig 1890.

Lindemann, Hermann: Der nichtrechtsfähige Verein. Berlin 1910.

Mandowsky, Kurt: Grenzziehung zwischen nichtrechtsfähigem Verein u. Gesellschaft. Diss. Erlangen 1907.

Matthiaß, Bernhard: Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 2. Aufl. Berlin 1899. Bd. 1.

Meurer, Christian: Die Juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Mitteis, Ludwig: Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians. Bd. 1: Grundbegriffe u. Lehre von den Jur. Personen. Leipzig 1908.

Oertmann, Paul: Kommentar zum BGB. 3. u. 4. Aufl. 1910.

Planck: Kommentar zum BGB. Berlin. 4. Aufl.

Pernice, Alfred: Marcus Antistius Labeo: Das römische Privatrecht im 1. Jahrhundert der Kaiserzeit. Bd. 1. Halle 1873.

Rehbein: Das BGB. mit Erläuterungen für das Studium u. die Praxis. Berlin. Bd. 1: Allgem. Teil. 1899.

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB. 6. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928.

v. Savigny, Friedr. Carl: System des heutigen Röm. Rechts. Bd. 1—8. Berlin 1840—51.

Schilling, Albrecht: Ueber die rechtliche Natur der Vereinsgründung, des Ein- u. Austritts der Mitglieder. Diss. Erlangen 1912.

Schmidt-Rudersdorf: Der rechtsfähige Verein, der nichtrechtsfähige Verein u. die Gesellschaft des BGB., eine vergleichende Darstellung nach dem BGB. Diss. Erlangen 1929.

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte: Bd. 6 u. 81.

Seuffert, Lothar: Kommentar zur ZPO. für das Deutsche Reich. 11. Auflage. München 1910/11. 2 Bde.

Severin, August: Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem nichtrechtsfähigen Verein u. der Gesellschaft (trotz der Bestimmung im § 54 BGB.). Diss. Greifswald 1919.

Sohm: Institutionen des Röm. Rechts. 16. Aufl. München u. Leipzig 1920.

Staub: Kommentar zum HGB. 12./13. Aufl. Berlin 25/27.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch u. dem Einführungsgesetz. 9. Aufl. Bd. I: Allgem. Teil. München 1925. Bd. II: Schuldverhältnisse 1927.

Stein: Kommentar zur ZPO. 2 Bde. 12./13. Aufl. Tübingen 25/26.

Steiner, Franz: Der Unterschied der wirtschaftlichen Vereine von den idealen. Diss. Würzburg 1911.

Stier-Somlo: Reichsvereinsgesetz v. 1908. Systematischer Kommentar 1909.

v. Tuhr, Andreas: Der Allgem. Teil des Bürgerl. Rechts. Leipzig 1910.

Warneyer: Kommentar zum BGB. für das Deutsche Reich. 2 Bde. Tübingen 23/27.

Wiedemann: Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. 1906.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. Drei Bde. 9. Aufl. 1906.